

# Persönliches Eröffnungsdokument

## Investment Depot

---

### **I. Eröffnungsantrag**

### **II. Produkteröffnungsantrag**

### **III. Widerrufsrecht, Schlusserklärung**

### **IV. Anhänge**

- A. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten, Depotreglement
- B. Spezialbedingungen Investment Depot
- C. Wichtige Risikohinweise für die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail
- D. Preise und Tarife

**Bitte beachten Sie, dass das Formular vollständig - inklusive des Deckblatts - bei der bank zweiplus ag eingereicht wird.**

# I. Investment Depot

## Eröffnungsantrag

### Kunden-Nr.

(wird durch die Bank ausgefüllt)

Der/Die Unterzeichnende/n (nachfolgend einzeln und/oder gemeinsam «Kunde»; die weibliche Form ist jeweils eingeschlossen) beantragt hiermit die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung bei der bank zweiplus ag («Bank»). Die Geschäftsbeziehung kann in Form einer Einzelbeziehung oder in Form einer gemeinschaftlichen Geschäftsbeziehung geführt werden. Es sind die persönlichen Angaben aller Kunden anzugeben (ständiger Wohnsitz; kein Postfach, keine c/o Adresse).

Kunde 1 - Persönliche Angaben	<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau	Kunde 2 (optional) - Persönliche Angaben	<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau
Name <sup>1</sup>		Name <sup>1</sup>	
Vorname <sup>1</sup>		Vorname <sup>1</sup>	
Strasse/Nr. <sup>1,2</sup>		Strasse/Nr. <sup>1,2</sup>	
PLZ/Ort <sup>1,2</sup>		PLZ/Ort <sup>1,2</sup>	
Land <sup>1</sup>		Land <sup>1</sup>	
Geburtsdatum <sup>1</sup>		Geburtsdatum <sup>1</sup>	
Zivilstand <sup>1</sup>		Zivilstand <sup>1</sup>	
Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>		Staatsangehörigkeit <sup>1</sup>	
Zweite Staatsangehörigkeit		Zweite Staatsangehörigkeit	
Steuerdomizil <sup>1</sup>		Steuerdomizil <sup>1</sup>	
Telefon <sup>1</sup>		Telefon <sup>1</sup>	
Mobile <sup>1</sup>		Mobile <sup>1</sup>	
E-Mail <sup>1</sup>		E-Mail <sup>1</sup>	

<sup>1</sup> Diese Felder müssen zwingend ausgefüllt werden.

<sup>2</sup> c/o Adressen sind nicht zulässig.

### Gemeinschaftliche Geschäftsbeziehung («Compte-Joint» bzw. «UND/ODER-Konti/Depots»)

Bei zwei Kunden wird eine gemeinschaftliche Geschäftsbeziehung eröffnet. Auf die gemeinschaftliche Geschäftsbeziehung («Gemeinschaftsbeziehung») finden die Art. 143 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über die Solidarität Anwendung. Neben einer solidarischen Haftung beider Kunden für allfällige Verpflichtungen gegenüber der Bank ist jeder Kunde berechtigt, **einzel**n und unabhängig von dem anderen und ungeachtet der internen Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden über Guthaben und/oder die Gemeinschaftsbeziehung beliebig zu **verfü**gen, diese zu verpfänden, Genehmigungen und Entlastungen zu unterschreiben, Weisungen und Vollmachten rechtsgültig zu erteilen und zu widerrufen, auch wenn diese Weisungen und Vollmachten vom anderen Kunde erteilt wurden und die Gemeinschaftsbeziehung alleine zugunsten sich selbst, des anderen oder Dritter aufzulösen. Die Bank befreit sich rechtsgültig gegenüber beiden Kunden, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber einem Kunden erfüllt. Gegenteilige Weisungen vorbehalten ist die Bank ermächtigt, sämtliche verbuchten Werte, die auf einen oder beide Kunden lauten, zugunsten der Gemeinschaftsbeziehung zu verwenden.

**Im Falle des Todes eines Kunden wird die Gemeinschaftsbeziehung ausschliesslich mit dem überlebenden Kunden fortgesetzt, und dieser ist berechtigt, über sämtliche auf der Gemeinschaftsbeziehung verbuchten Werte und/oder über die Gemeinschaftsbeziehung allein zu verfügen. Die gesetzlichen Auskunftsrechte der Erben des verstorbenen Kunden bleiben bestehen. Das gesetzliche Auskunftsrecht umfasst auch den Namen des überlebenden Kunden und allfälliger Bevollmächtigter.**

### Wahrnehmung der Steuerpflichten

Der Kunde anerkennt hiermit ausdrücklich, dass die bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und die daraus erzielten Erträge jederzeit korrekt zu versteuern sind. Er bestätigt, dass die steuerlichen Verpflichtungen in dem/n massgebenden Steuerdomizil/en in der Vergangenheit erfüllt wurden und in der Gegenwart und Zukunft für alle zur Bank transferierten und für alle bei der Bank unter der Kundennummer auf Konti und/oder Depots gehaltenen Vermögenswerte sowie für alle daraus erzielten Erträge erfüllt werden. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keinerlei steuerliche oder rechtliche Beratung zur steuerlichen Situation bzw. zu Steuerpflichten erbracht hat oder erbringen wird. Die Bank empfiehlt, bei Bedarf einen qualifizierten Steuerberater zu kontaktieren. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden. Sie erlischt nicht bei Tod, Verschollenerklärung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Insolvenz und bleibt bis zur Auflösung der Bankbeziehung in Kraft.

# I. Investment Depot

## Eröffnungsantrag

### Korrespondenz (nur eine Auswahl möglich)

Versandadresse Kunde 1     Versandadresse Kunde 2

### Korrespondenzsprache

Deutsch     Französisch     Italienisch     Englisch

Abweichende Versandadresse:

Firma

Name/Vorname

c/o

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Land

**Es ist nicht möglich, eine Korrespondenzadresse in den USA zu unterhalten.** Der Kunde verpflichtet sich, nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung der bank zweiplus ag, Account Services, Postfach, CH-8048 Zürich, Adress- und Namensänderungen **unverzüglich schriftlich** mitzuteilen.

### Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A)

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen bzgl. der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A) ist eine strafbare Handlung (Urkundenfälschung gemäss Artikel 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs).

Die Kunden **erklären** hiermit einzeln, dass die nachfolgende/n Person/en an den bei der Bank einzubringenden Vermögenswerten **wirtschaftlich berechtigt** ist/sind (mehrere Antworten möglich):

der **Kunde 1;**

der **Kunde 2;**

eine/mehrere **Drittperson/en**. Bitte das von der Bank separat zur Verfügung gestellte Formular A ausfüllen und beilegen.

Vgl. Art. 27 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20)

Die Kunden verpflichten sich, nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung **Änderungen** bzgl. des wirtschaftlich Berechtigten der Bank unaufgefordert und umgehend schriftlich **mitzuteilen**.

# I. Investment Depot

## Eröffnungsantrag

### «Kenne Deinen Kunden»

Die Bank benötigt die folgenden Angaben, um dem Prinzip «Kenne Deinen Kunden» der Schweizer Gesetzgebung nachzukommen. **Im Falle einer Gemeinschaftsbeziehung haben die Kunden die nachstehenden Fragen gemeinsam (Fragen 1, 5, 7 und 9) sowie je einzeln (Fragen 2, 3, 4, 6 und 8) zu beantworten.**

#### 1. Zweck der Geschäftsbeziehung mit der Bank? (mehrere Antworten möglich)

Wertschriftenhandel  Vermögensaufbau/Sparplan  Vermögensverwaltung  Zahlungsverkehr

Anderer Zweck

#### 2. Aktuelle berufliche Tätigkeit? (bei Rentnern/nicht erwerbstätigen Personen letzte berufliche Tätigkeit)

##### Kunde 1

Angestellt  Verwaltungsrat  
 Angestellt/Geschäftsleitung  Rentner  
 Selbständig/Geschäftsinhaber  Nicht erwerbstätig

Arbeitgeber/Firma

Branche

Arbeitsort (Stadt)

Geografischer Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit (Land) <sup>1</sup>

Berufliche/geschäftliche Tätigkeit

##### Kunde 2

Angestellt  Verwaltungsrat  
 Angestellt/Geschäftsleitung  Rentner  
 Selbständig/Geschäftsinhaber  Nicht erwerbstätig

Arbeitgeber/Firma

Branche

Arbeitsort (Stadt)

Geografischer Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit (Land) <sup>1</sup>

Berufliche/geschäftliche Tätigkeit

<sup>1</sup> sofern Selbstständig/Geschäftsinhaber, Angestellt/Geschäftsleitung, Verwaltungsrat

#### 3. Haben oder hatten Sie in den letzten 12 Monaten Zugang zu Insiderinformationen?

Insiderinformationen sind vertrauliche Informationen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von an einem Handelsplatz/Börse zugelassenen Effekten zu beeinflussen.

##### Kunde 1

Nein  Ja, die Insiderinformationen beziehen sich auf folgende/s Unternehmen:

Valorenummer/n (ISIN):

Firmenname/n:

##### Kunde 2

Nein  Ja, die Insiderinformationen beziehen sich auf folgende/s Unternehmen:

Valorenummer/n (ISIN):

Firmenname/n:

#### 4. Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens der letzten 3 Jahre? (brutto, in CHF)

##### Kunde 1

unter 50 000  50 000 bis 100 000  
 100 000 bis 200 000  200 000 bis 500 000  über 500 000

##### Kunde 2

unter 50 000  50 000 bis 100 000  
 100 000 bis 200 000  200 000 bis 500 000  über 500 000

#### 5. Höhe der für die Geschäftsbeziehung mit der Bank vorgesehenen Vermögenswerte? (in CHF)

unter 100 000  100 000 bis 500 000  500 000 bis 1 Million  über 1 Million

# I. Investment Depot

## Eröffnungsantrag

### 6. Herkunft/Erwirtschaftung der für die Geschäftsbeziehung mit der Bank vorgesehenen Vermögenswerte? (mehrere Antworten möglich)

#### Kunde 1

- Berufstätigkeit
- Langjährige Ersparnisse
- Erbschaft
- Schenkung
- Berufliche Vorsorge
- Lebensversicherung
- Immobilienverkauf

Andere Herkunft

#### Kunde 2

- Berufstätigkeit
- Langjährige Ersparnisse
- Erbschaft
- Schenkung
- Berufliche Vorsorge
- Lebensversicherung
- Immobilienverkauf

Andere Herkunft

Sind für die Geschäftsbeziehung mit der Bank Vermögenswerte in der Höhe ab CHF 500 000 vorgesehen, ist die Herkunft/Erwirtschaftung dieser Vermögenswerte durch Beibringung von Kopien einschlägiger Dokumente (z. B. Lohnausweis, Erbteilungsvertrag, Grundstücksverkaufsvertrag) zu plausibilisieren.

### 7. Wie hoch ist Ihr Gesamtvermögen? (in CHF)

- unter 100 000     100 000 bis 500 000     500 000 bis 1 Million     über 1 Million

### 8. Bitte Herkunft/Erwirtschaftung des Gesamtvermögens angeben, falls abweichend von den bereits unter Punkt 6 gemachten Angaben:

(mehrere Antworten möglich)

#### Kunde 1

- Berufstätigkeit
- Langjährige Ersparnisse
- Erbschaft
- Schenkung
- Berufliche Vorsorge
- Lebensversicherung
- Immobilienverkauf

Andere Herkunft

#### Kunde 2

- Berufstätigkeit
- Langjährige Ersparnisse
- Erbschaft
- Schenkung
- Berufliche Vorsorge
- Lebensversicherung
- Immobilienverkauf

Andere Herkunft

### 9. Sind regelmässige oder grosse Geldeingänge/-ausgänge geplant?

- Nein     Ja

#### Feststellung PEP-Status

Die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung ist nur für Personen möglich, welche **keine politisch exponierte Person («PEP»)** sind.

Als politisch exponierte Person gilt eine Person, wenn sie oder eine ihr nahestehende Person (Familienmitglied oder Person mit einer engen sozialen oder geschäftlichen Beziehung zur politisch exponierten Person) im Gemeinwesen (auf Stufe Staat, Gliedstaat oder grosser Kommunen) eine wichtige öffentliche Funktion (z. B. Minister, Parlamentsmitglied, hoher Richter, Stadtpräsident) oder eine hohe Position in einer staatlichen Unternehmung, einer internationalen Organisation oder einem internationalen Sportverband bekleidet.

Der **Kunde 1** bestätigt, dass  er **keine** politisch exponierte Person ist.     er eine politisch exponierte Person ist.

Der **Kunde 2** bestätigt, dass  er **keine** politisch exponierte Person ist.     er eine politisch exponierte Person ist.

Die Kunden verpflichten sich, nach der Eröffnung der Geschäftsbeziehung **Änderungen** bezüglich Ihres PEP-Status der Bank unaufgefordert und umgehend schriftlich **mitzuteilen**.

#### Feststellung US-(United States Of America) Steuerstatus

Die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung ist nur für Personen möglich, welche **keine US-Personen** sind.

Als US-Person gilt eine Person, die US-Staatsbürger ist (auch doppelte Staatsbürgerschaft), die ihren Wohnsitz bzw. eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den USA hat (z. B. längerer Aufenthalt in den USA im laufenden Jahr und in den zwei Jahren davor, sog. «substantial physical presence test»), **oder** die eine Green Card hat (gültig oder abgelassen), **oder** die aus einem anderen Grund in den USA steuerpflichtig ist (z. B. Doppelwohnsitz, gemeinsame Steuerklärung als Ehepartner), **oder** die ihren Geburtsort innerhalb der USA oder einem US-Territorium hat (American Samoa, Guam, Northern Mariana Island, Puerto Rico, US Virgin Islands).

Der **Kunde 1** bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er **keine US-Person** ist und dass er in den USA nicht aus irgendeinem Grund steuerpflichtig ist.

Der **Kunde 2** bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er **keine US-Person** ist und dass er in den USA nicht aus irgendeinem Grund steuerpflichtig ist.

Falls der Kunde seine US-Staatsbürgerschaft **aberkennen** liess oder seinen Wohnsitz/seine Aufenthaltsbewilligung in den USA aufgegeben hat, muss er dies durch geeignete Dokumente **nachweisen**.

Die Kunden verpflichten sich, nach der Eröffnung der Geschäftsbeziehung **Änderungen** bzgl. Ihrem Status unter US-Steuer-Aspekten der Bank unaufgefordert und umgehend schriftlich **mitzuteilen**.

# I. Investment Depot

## Eröffnungsantrag

### e-banking Vereinbarung und elektronische Bankbelege

Mit dem e-banking kann sich der Kunde tagesaktuell über den Stand seiner Anlagen, die Rendite und die durchgeführten Transaktionen informieren. Darüber hinaus kann der Kunde die im e-banking Postfach befindlichen Bankbelege und Auszüge herunterladen, ausdrucken und speichern.

Der Kunde beantragt hiermit die Nutzung des von der Bank angebotenen e-banking für sämtliche gegenwärtig und zukünftig unter der oben bezeichneten Kunden-Nr. geführten Konti/Depots und wünscht den ausschliesslichen Versand sämtlicher Bankbelege und Auszüge in das elektronische Dokumentenpostfach des e-banking. **Die jährlichen Steuerunterlagen werden zusätzlich in Papierform zugestellt.**

Das e-banking wird erst mit der Anerkennung der **e-banking Bestimmungen** durch den Kunden und den Bevollmächtigten im Rahmen des ersten Login Prozesses aktiviert.

Die **Identifikation** des Kunden/Bevollmächtigten erfolgt bei der Benutzung des e-banking **durch Selbstlegitimation** mittels Eingabe der Legitimationsmerkmale (Benutzeridentifikations-Nummer, Passwort, SMS-Zugangscodes) des Kunden/Bevollmächtigten. Der Kunde/Bevollmächtigte erhält die Legitimationsmerkmale mit zwei Schreiben von der Bank und bewahrt diese getrennt voneinander auf. Eine Weitergabe oder Offenlegung der Legitimationsmerkmale durch den Kunden/Bevollmächtigte ist nicht gestattet. Hat der Kunde/Bevollmächtigte Grund zur Annahme, dass **unberechtigte Drittpersonen** Kenntnis der Legitimationsmerkmale erhalten haben, kontaktiert er unverzüglich die Bank.

Das e-banking wird über das Internet angeboten und damit über ein offenes, jedermann zugängliches Netz. Die Datenübermittlung über Internet erfolgt regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend. Zwar werden die Daten verschlüsselt übermittelt; erkennbar bleiben jedoch jeweils Sender und Empfänger. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung ist deshalb für Dritte möglich.

Die SMS-Zugangscodes werden jeweils auf seine persönliche Mobiletelefonnummer zugestellt:

Kunde 1	Kunde 2
Mobile	Mobile

(ohne Angabe werden die SMS-Zugangscodes auf die unter «Persönliche Angaben» vermerkte Mobiletelefonnummer zugestellt)

Die SMS-Zugangscodes werden auf die Mobiletelefonnummer des e-banking Bevollmächtigten zugestellt. In diesem Fall ist zwingend das separate Formular «e-banking Vollmacht» beizulegen.

Der Kunde verzichtet auf das e-banking und wünscht den **kostenpflichtigen** postalischen Versand sämtlicher Dokumente.

### Referenzwährung (ohne Angabe gilt die Referenzwährung CHF)

Die Referenzwährung ist die Währung, in welcher der Kunde rechnet und in der die Performance gemessen wird.

Referenzwährung:  CHF  EUR

### Revers für Aufträge per Telefax und elektronischer Post (E-Mail)

Der Kunde kann der Bank neben schriftlichen Originalaufträgen auch Aufträge per Telefax und/oder E-Mail erteilen. Telefax-Aufträge sind ausschliesslich an die Fax-Nummer +41 (0)58 059 22 11 und E-Mails ausschliesslich an **auftrag@bankzweiplus.ch** zu senden.

## II. Investment Depot

### Produkteröffnungsantrag

Kunden-Nr. \_\_\_\_\_

#### Kunde 1 - Persönliche Angaben

Name
Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Land
Telefon/Mobile
Geburtsdatum

#### Kunde 2 (optional) - Persönliche Angaben

Name
Vorname
Strasse/Nr.
PLZ/Ort
Land
Telefon/Mobile
Geburtsdatum

Der Kunde beantragt hiermit die Eröffnung eines bei der bank zweiplus ag («Bank») geführten Depots «Investment Depot». Die Kaufaufträge werden von der **Bank** in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden, unter Belastung der vereinbarten Gebühren – **nach den nachfolgenden Anweisungen des Kunden** – in das bei der Bank geführte «Investment Depot» ausgeführt. **Zur Auswahl stehen die jeweils von der Bank zugelassenen Anlagen.** Das Depot wird in der vom Kunden gewählten Produktwährung geführt.

Die Bank erbringt im Rahmen der Zurverfügungstellung des Depots zu keinem Zeitpunkt Anlageberatungsdienstleistungen, sondern führt lediglich die vom Kunden erteilten Aufträge aus und übernimmt damit eine reine Abwicklungsfunktion (Execution Only). Der Kunde trifft die für seine Anlageentscheidungen (Kauf und Verkauf von Anlageinstrumenten) notwendigen Abklärungen hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inkl. Liquiditätsreserven), seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Wertschriftengeschäften sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) selbst.

Frei wählbare Rubrik \_\_\_\_\_

#### Produktwährung

CHF  EUR

(Ohne Angaben wird ein Depot in CHF eröffnet.)

#### Anlagearten

(Ohne Angabe einer Anlageart [Einmalzahlung oder Aufbauplan] wird eine Einmalanlage eröffnet.)

##### Einmalzahlung

Betrag \_\_\_\_\_  
(mind. CHF 5 000 pro Investition)

##### Aufbauplan ohne Zielsumme

Monatsbeitrag \_\_\_\_\_ Erstbeitrag \_\_\_\_\_  
(mind. CHF 100 pro Valor) (optional)

##### Aufbauplan mit Zielsumme

Laufzeit = Anzahl Monate, danach automatische Fortsetzung bis auf schriftlichen Widerruf.

Monatsbeitrag \_\_\_\_\_ Anzahl Monate \_\_\_\_\_ Erstbeitrag \_\_\_\_\_  
(mind. CHF 200) (mind. 12 x Monatsbeitrag)

Zielsumme \_\_\_\_\_  
(= Total Monatsbeiträge + Erstbeitrag)

## II. Investment Depot

### Produktöffnungsantrag

#### Zahlungsinstruktionen

- Aufbauplan wird mittels LSV oder Dauerauftrag bespart
  - LSV (bitte separates LSV-Formular ausfüllen und diesem Antrag beilegen)
  - Dauerauftrag bei anderer Bank (ist vom Kunden einzurichten)
- Aufbauplan wird ab einem Konto bei der bank zweiplus ag ausgeführt:
  - Einrichtung eines Dauerauftrags gemäss Aufbauplan ab bestehendem Konto:
  - Kunde beantragt ein Privatkonto in der oben gewählten Produktwährung sowie der Einrichtung eines Dauerauftrags gemäss Aufbauplan ab dem neuen Privatkonto.

#### Investitionsstrategie für Einmalzahlung / Aufbauplan

##### Abschlussgebühr

Die Abschlussgebühr von \_\_\_\_\_ % wird auf den jeweiligen Einzahlungsbetrag resp. beim Aufbauplan mit Zielsumme einmalig auf die Zielsumme berechnet und vor der Investition in Abzug gebracht. Die Abschlussgebühr wird von der Bank im Namen und auf Rechnung des Finanzintermediärs (Inkasso) erhoben. Sofern der Finanzintermediär mehrwertsteuerpflichtig ist, versteht sich die Abschlussgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer für Kunden mit (Wohn-)sitz Schweiz oder Liechtenstein.

**Folgeinzahlungen werden nur bei Beträgen bis 5 000 CHF/EUR und nur bei bestehendem Aufbauplan automatisch in die aktuelle Strategie investiert. Darüber hinausgehende Beträge oder Einzahlungen nach der Ersteinlage in einen Einmalzahlungsplan bleiben bis zur weiteren Instruktion vollumfänglich unverzinst als Liquidität verwahrt.**

Bezeichnung der Anlage	Valor / ISIN	Verteilung Einmalzahlung in CHF		Verteilung Aufbauplan in CHF (Mindestinvestition pro Valor CHF 100)	
		in CHF	in %	in CHF	in %

**Titeleinlieferung** (bitte separates Formular «Auftrag zum Transfer von Wertschriften zur bank zweiplus ag» ausfüllen).

#### Dokumente zu Finanzinstrumente

Die Basisinformationsblätter zu den vom Kunden gewählten Finanzinstrumenten können im BIB Portal der Bank ([www.bankzweiplus.ch/pid](http://www.bankzweiplus.ch/pid)) abgerufen bzw. bei der Bank angefordert werden. Der Kunde bestätigt hiermit, dass ihm die Basisinformationsblätter zu den von ihm gewünschten Finanzprodukten rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung gestellt wurden.

#### Retrozessionen

Soweit die Bank in den Genuss von Retrozessionen im Zusammenhang mit dem für den Kunden geführten «Investment Depot» kommt, wird sie diese an den Kunden vergüten. Die Berechnung erfolgt auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals. Die Auszahlung der Retrozessionen erfolgt auf Ende jeden Quartals auf ein bei der Bank geführtes Privatkonto des Kunden oder wahlweise durch Reinvestition. Eine Auszahlung auf ein Konto bei einer anderen Bank ist nicht möglich (ohne Angabe werden die Retrozessionen in das Depot reinvestiert).

- Reinvestition ins Depot
- Gutschrift auf das Privatkonto (falls kein Konto besteht wird ein Konto in der Produktwährung des Kunde eröffnet).

#### Service-Entgelt

Der Kunde hat mit seinem Finanzintermediär eine Vereinbarung getroffen, in der sich der Kunde für erbrachte Vertriebs- und Beratungsleistungen zur Entrichtung eines Service-Entgelts an den Finanzintermediär in der Höhe von \_\_\_\_\_ p. a. des Investment Depots verpflichtet hat. Dieses Entgelt wird quartalsweise auf den durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals (jeweiliger Vormonatsendbestand) berechnet und von der Bank im Namen und auf Rechnung des Finanzintermediärs (Inkasso) erhoben und dem Finanzintermediär vergütet. Sofern der Finanzintermediär mehrwertsteuerpflichtig ist, versteht sich das Service-Entgelt zuzüglich Mehrwertsteuer für Kunden mit (Wohn-)sitz Schweiz oder Liechtenstein.

Im Übrigen gelten die Preise und Tarife für das «Investment Depot».



### III. Investment Depot

#### Widerrufsrecht, Schlussklärung

**Widerrufsrecht**

Der Kunde kann seinen Antrag zum Vertragsabschluss oder seine Annahmeerklärung bezüglich das Produkt «Investment Depot» (siehe Ziffer II. dieses persönlichen Eröffnungsdokuments) widerrufen, wenn ihm das Angebot an seinem Arbeitsplatz, in Wohnräumen oder in deren unmittelbaren Umgebung/in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen / an einer Werbeveranstaltung, die mit einer Ausflugsfahrt oder einem ähnlichen Anlass verbunden war/am Telefon oder über vergleichbare Mittel der gleichzeitigen mündlichen Telekommunikation gemacht wurde, und er die Vertragsverhandlungen nicht ausdrücklich gewünscht hat bzw. er seine Erklärung nicht an einem Markt- oder Messestand abgegeben hat. Der Widerruf ist an keine Form gebunden und ist zu richten an bank zweiplus ag, Buckhauserstrasse 22, 8048 Zürich. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Kunde dieses persönliche Eröffnungsdokument unter Ziffer III. «Schlussklärung» unterzeichnet und an die bank zweiplus ag übermittelt hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Kunde am letzten Tag der Widerrufsfrist der bank zweiplus ag seinen Widerruf mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt. Hat der Kunde widerrufen, so müssen die Parteien (d. h. die bank zweiplus ag und der Kunde) bereits empfangene Leistungen zurückerstatten. Der Kunde schuldet der bank zweiplus ag keine weitere Entschädigung (vgl. Art. 40a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts).

**Schlussklärung**

Der Kunde beantragt hiermit die Eröffnung einer Konto-/Depotbeziehung sowie eines Depots «Investment Depot» bei der bank zweiplus ag gemäss Ziffer I. und II. dieses persönlichen Eröffnungsdokuments. Der Kunde bestätigt hiermit, sämtliche Bestandteile dieses persönlichen Eröffnungsdokuments gelesen und verstanden zu haben und damit in allen Teilen einverstanden zu sein, wie zum Beispiel: Widerrufsrecht; Allgemeine Geschäftsbedingungen, Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten, Depotreglement und Spezialbedingungen zum «In-

vestment Depot». Der Kunde bestätigt hiermit, dass die von ihm gemachten Angaben in diesem persönlichen Eröffnungsdokument richtig, vollständig und aktuell sind (z. B. die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten/Formular A und US-Steuerstatus). Der Kunde bestätigt zudem: dass er das Formular «Kundeninformation» gelesen und verstanden hat (die jeweils aktuelle Version des Formulars ist abrufbar unter [www.bankzweiplus.ch/download-ch](http://www.bankzweiplus.ch/download-ch); auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt); dass er über die besonderen Merkmale und Risiken des Produkts «Investment Depot» und der darin beinhalteten

Anlagen aufgeklärt wurde, insbesondere, dass sich der Wert von Anlagen, unabhängig von den Ergebnissen in der Vergangenheit, nach oben wie nach unten bewegen kann und dass Anlagen in Fremdwährung zusätzliche Risiken enthalten, dass er die Anlagen unter Berücksichtigung seiner Anlageziele, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, Risikobereitschaft sowie Kenntnissen und Erfahrungen in Wertschriftengeschäfte gewählt hat. Der Kunde bestätigt, dass ihm das Formular «Preise und Tarife» des Produkts «Investment Depot» zur Verfügung gestellt wurde.

<b>Ort / Datum</b>	
<b>X</b> Unterschrift Kunde 1	<b>X</b> Unterschrift Kunde 2

**Erklärung zur Identität des Kunden und Bestätigung des Finanzberaters**

Ich, der nachfolgend genannte Finanzberater, bestätige, dass die Angaben des Kunden zur wirtschaftlichen Berechtigung und in der Rubrik «Kenne Deinen Kunden» von mir auf ihre Plausibilität hin überprüft wurden. Sofern die Identifikation des Kunden durch mich erfolgte, bestätige ich ausserdem, dass die Identität des oben genannten Kunden anhand eines nicht abgelaufenen amtlichen Ausweises im Original (Pass, ID, Führerausweis CH im Kreditkartenformat, Ausländerausweis B oder C) geprüft zu haben. Eine Kopie des amtlichen Originalausweises, mit dem die Identität geprüft wurde, liegt dem Eröffnungsantrag bei. Ausserdem bestätige ich, dass die Unterschrift auf dem Eröffnungsantrag vom Kunden selbst stammt und mit derjenigen auf dem vorgelegten Ausweis übereinstimmt.

Ort / Datum	Name / Vorname	
Unterschrift des Finanzberaters	Berater-Nr.	Firma (Stempel)

**Hinweis:** Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird die männliche Form für beide Geschlechter verwendet. Soweit durch den Zusammenhang gerechtfertigt, umfasst die Einzahl die Mehrzahl und umgekehrt.

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank»). Zusätzlich gelten die «Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten» sowie das «Depotreglement». Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen über Produkte und Dienstleistungen (z. B. Produkteröffnungsanträge, Spezialbedingungen) haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang. Soweit eine vertragliche Regelung fehlt, gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die Usancen des jeweiligen Handelsplatzes.

Die Bank behandelt alle Kunden als Privatkunden im Sinne des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes («FIDLEG»).

### 2. Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebenen Vertreter gelten bis zur schriftlichen Mitteilung eines Widerrufs oder einer Anpassung, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder kraft Gesetzes eintretender Änderungen.

Lautet eine Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, so können diese ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung mit der Bank einzeln darüber verfügen.

### 3. Unterschrifts- und Identitätsprüfung

Die Bank überprüft die Identität des Kunden bzw. seiner Vertreter durch Vergleich der Unterschrift(en) mit den bei ihr hinterlegten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, jedoch berechtigt.

Der Kunde ergreift angemessene Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko von Betrug und unberechtigtem Zugriff zu reduzieren. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, alle Zugangsdaten geheim zu halten und seine Bankdokumente sicher aufzubewahren, um einen unberechtigten Zugang zu den Informationen durch Dritte zu vermeiden.

Den aus Betrug, unberechtigtem Zugriff oder fehlender Verfügungsberechtigung entstehenden Schaden trägt der Kunde.

### 4. Handlungsunfähigkeit, Tod, Insolvenz

Die Bank ist im Todesfall, bei Verschollenerklärung, mangelnder Handlungsfähigkeit, Insolvenz oder Verhinderung seitens des Kunden oder seiner Vertreter unverzüglich zu informieren.

Wenn der Kunde verstirbt, insolvent wird oder die Bank Anlass dazu hat, die Handlungsfähigkeit des Kunden anzuzweifeln, kann die Bank Dokumente zwecks Prüfung der Auskunfts- und/oder Verfügungsberechtigung bzw. der Handlungsfähigkeit (z. B. Erbenschein, Arztzeugnis) und ggf. deren Übersetzung in eine Korrespondenzsprache der Bank verlangen. Die Kosten für die Beibringung und Übersetzung der Dokumente trägt der Kunde. Falls infolge Prüfung der Auskunfts- und/oder Verfügungsberechtigung bzw. der Handlungsfähigkeit ein Schaden entsteht, trägt diesen der Kunde.

### 5. Persönliche Angaben

Der Kunde ist dafür verantwortlich, gegenüber der Bank richtige, vollständige und korrekte persönliche Angaben über sich sowie allfällige wirtschaftlich Berechtigte und Vertreter zu machen (z. B. Namen, Adresse, Versandanweisungen, Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse, Anlageziele, US-Steuerstatus). Der Kunde teilt Änderungen dieser Angaben der Bank unverzüglich mit. Andernfalls kann die korrekte Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht werden (z. B. Vermeidung von kontakt- und nachrichtenlosen Vermögen, korrekte Durchführung von Angemessenheits- und Eignungsprüfungen).

### 6. Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank (inkl. Konto- und Depotauszüge) gelten als dem Kunden gehörig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder, sofern im Interesse des Kunden, an eine davon abweichende Adresse versandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum auf den sich im Besitz der Bank befindlichen Kopien der Mitteilungen.

Lautet eine Geschäftsbeziehung auf mehrere Personen, genügt es, wenn Mitteilungen der Bank lediglich an eine dieser Personen gerichtet werden, wobei diese Person von der Bank frei bestimmt werden kann. Die Kunden ermächtigen sich gegenseitig unwiderruflich zum Empfang von Mitteilungen.

Fehlen Versandanweisungen, gilt die Adresse am Sitz der Bank als Zustellungsdomizil. In diesem Fall oder wenn die Korrespondenz dem Kunden an die zuletzt bekannt gegebene Adresse nicht zugestellt werden kann, ist die Bank berechtigt, diese und jede zukünftige Korrespondenz zurückzubehalten, wobei die Bestimmungen über die banklagernde Korrespondenz Anwendung finden (einschliesslich Gebührenerhebung). Dies gilt so lange, bis der Kunde der Bank schriftlich eine gültige Versandadresse mitteilt.

Wenn mit dem Kunden vereinbart wird, dass dessen Korrespondenz bei der Bank zu lagern ist («banklagernd»), so gilt diese als dem Kunden am Ausstellungsdatum zugestellt. Die Korrespondenz bleibt gegen Gebühr bei der Bank entweder in Papierform oder elektronisch hinterlegt. In besonderen Fällen ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Kunden direkt zu kontaktieren, z. B. per Post, Telefon, E-Mail. Dies gilt insbesondere, wenn es im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt oder wenn der Kunde seine Pflichten verletzt oder zur Wahrung der Rechte der Bank gegenüber dem Kunden oder wenn die Bank gesetzlich dazu verpflichtet ist. Hierzu entbindet der Kunde die Bank ausdrücklich von ihrer Geheimhaltungspflicht und erklärt, allfälligen Schaden zu tragen, welcher als Folge der Kontaktaufnahme durch die Bank entsteht.

Die Bank ist berechtigt, die Korrespondenz und andere Dokumente, welche im Namen des Kunden aufbewahrt werden, nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist zu vernichten.

### 7. Erteilung von Aufträgen, Weisungen, anderen Mitteilungen

Aufträge, Weisungen und sonstige Mitteilungen des Kunden oder seiner Vertreter an die Bank müssen ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Bank ist jedoch berechtigt, nicht aber ver-

pflichtet, anderweitig übermittelte Aufträge etc. (z. B. per Telefon, Fax oder E-Mail) anzunehmen. Die Bank ist ermächtigt, nicht aber verpflichtet, mit dem Kunden über die vorgenannten Kommunikationsmittel zu kommunizieren, falls der Kunde der Bank die entsprechenden Kontaktdaten im Eröffnungsantrag oder anderweitig angegeben hat. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Bank im Verlauf der Geschäftsbeziehung über die vorgenannten Kommunikationsmittel kontaktiert.

Mit Bekanntgabe einer Telefonnummer (Mobile/Festnetz) gegenüber der Bank willigt der Kunde ein, dass die Bank ihn unter dieser Telefonnummer ohne Unterdrückung der Telefonnummer der Bank kontaktieren kann und ggf. eine Nachricht auf einer allfälligen Combox oder einem Anrufbeantworter hinterlassen kann. Der Kunde ist sich bewusst, dass auf diese Weise Dritte ggf. Rückschlüsse auf eine Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank ziehen können. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich von der Einhaltung des Bankkundengeheimnisses.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere von E-Mail, Internet, Telefon oder Fax, möglicherweise nicht sicher ist und dass die Kommunikation oder Datenübertragung über Kommunikationsnetzwerke oder Dienstleistungserbringer ausserhalb der Schweiz geleitet, abgefangen und abgehört werden und Dritten zugänglich sein kann. Es ist daher Dritten ggf. möglich, Kenntnis von der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank zu erlangen sowie den Inhalt der Kommunikation zu erfahren. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung.

Die Bank führt die Kauf- und Verkaufsaufträge des Kunden in der Regel täglich aus. Sie ist jedoch berechtigt, die Kauf- und Verkaufsaufträge verschiedener Kunden zusammenzufassen und als einen Sammelauftrag an die Börse weiterzuleiten. Dies kann dazu führen, dass Aufträge des Kunden nicht sofort an der Börse ausgeführt werden. Für eventuelle Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen übernimmt die Bank keine Haftung. Für die Zeit zwischen Zahlungseingang und Anlageinvestition erhält der Kunde keinen Guthabenzins.

Die Bank ist berechtigt, unklare Aufträge zu sistieren, bis bei ihr eine schriftliche Klarstellung durch den Kunden eingegangen ist. Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimiten vorhanden sind. Liegen mehrere Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden.

Entsteht infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen etc. ein Schaden, so haftet die Bank lediglich für den Zinsverlust, es sei denn, die Bank wurde durch den Kunden ausdrücklich und rechtzeitig auf das Risiko eines weiteren, wahrscheinlichen Verlusts schriftlich hingewiesen.

### 8. Telefongespräche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank jederzeit und ohne vorangehende Mitteilung Telefongespräche mit dem Kunden oder dessen Vertreter aufzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Dokumenten

tationszwecken aufbewahren kann. Der Kunde bestätigt hiermit, dass sein Einverständnis für sämtliche Personen gilt, welche berechtigt sein könnten, die Bank in seinem Namen zu kontaktieren, sowie dass er diese Personen über diese Bestimmung informiert hat. Im Falle von gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren sowie vertraglichen oder sonstigen Ansprüchen behält sich die Bank das Recht vor, diese Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden.

## 9. Übertragungsfehler, Systemausfälle

Der Kunde trägt sämtliche Schäden aus dem Gebrauch von Kommunikationsmitteln, die er, seine Vertreter oder die Bank benutzen, wie Post, Kurierservice, Telefon, Fax, Internet, E-Mail, elektronische Datenverarbeitungssysteme oder Zustelldienste, insbesondere aufgrund von Zerstörung, Verlust, Beschädigung, Verspätung, Missverständnissen, Unvollständigkeit, Schaden, Manipulation, Veränderung, Fälschung, Duplikation, Systemausfällen, Betriebsstörungen, Fehlleitung oder Unterbrechung.

## 10. Beanstandungen von Aufträgen, Handlungen, Auszügen

Beanstandungen der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen und Mitteilungen jeder Art sowie Handlungen der Bank müssen vom Kunden schriftlich und sofort erfolgen, in jedem Fall aber innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erteilung des Auftrags bzw. Vornahme der Handlung der Bank. Andernfalls gilt der Auftrag etc. als durch den Kunden genehmigt.

Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen, einschliesslich der Ausweise über die einem Depot gutgeschriebenen Bucheffekten, müssen der Bank spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Versand der Auszüge etc. schriftlich zugegangen sein. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge etc. als durch den Kunden genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung eines Auszugs etc. schliesst die Genehmigung aller darin enthaltenen Posten sowie etwaiger Vorbehalte seitens der Bank ein.

Wenn eine erwartete Mitteilung, Handlung oder ein Auszug der Bank ausbleibt, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald der Kunde die Mitteilung etc. nach dem ordentlichen Geschäftsgang und der üblichen Zustelldauer hätte erhalten sollen.

Lässt der Kunde die Korrespondenz bei der Bank lagern (banklagernd), ist er für die Einholung der Auszüge und weiterer Mitteilungen selbst verantwortlich. Beanstandungen durch den Kunden, er sei zu spät informiert worden, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Kunde trägt jeglichen Schaden, der durch eine verspätete Beanstandung entsteht.

## 11. Fremdwährungskonti

Die Bank hält Anlagen in der Währung, welche dem gesamten Guthaben des Kunden aus den Beständen in dieser Fremdwährung entsprechen. Die Anlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei von der Bank als geeignet erachteten Korrespondenzbanken inner- und ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken und Folgen, welche die gesamten Vermögenswerte der Bank in dieser Währung oder Anlage treffen, insbe-

sondere die Gefahr gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften und Beschränkungen, politischer Ereignisse, steuerlicher und sonstiger Lasten sowie sämtliche Risiken bezüglich eines Ausfalls der Korrespondenzbanken aus irgendeinem Grund.

Die Bank kann ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber dem Kunden jederzeit durch Abtretung entsprechender Anteile ihrer Fremdwährungsforderungen oder durch Verschaffung einer Gutschrift bei einer Gruppengesellschaft, einer Korrespondenzbank oder einer vom Kunden bezeichneten Bank erfüllen. Die Bank kann ihre Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber dem Kunden ausserdem durch Ausgabe von Checks erfüllen. Über Guthaben in fremder Währung kann der Kunde durch Überweisung verfügen. Andere Verfügungsarten stehen dem Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bank zu.

Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen grundsätzlich in der Währung des jeweils involvierten Kontos oder nach Wahl der Bank in Schweizer Franken.

Alle Umrechnungen erfolgen zu den von der Bank festgelegten Wechselkursen.

Als Fremdwährung gilt jede Währung ausser dem Schweizer Franken.

## 12. Checks, Wechsel, ähnliche Papiere

Werden zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Checks, Wechsel oder ähnliche Papiere nicht bezahlt, ist der Erlös nicht frei verfügbar und muss die Bank den erhaltenen Betrag aus rechtlichen Gründen zurückerstatten, ist die Bank berechtigt, dem Kunden bereits gutgeschriebene Beträge zurückzubelasten. Dies gilt insbesondere auch, wenn sich bereits bezahlte Checks etc. nachträglich als abhandengekommen oder gestohlen, gefälscht oder anderweitig mangelhaft erweisen. Der Bank verbleiben alle check- und wechsellrechtlichen sowie anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrags der Checks etc. samt Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrags. Inkasso und Diskontierung unterstehen den Regeln der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Die Bank haftet nicht für die rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechsellähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung (Nebenplätzen) sowie von Wechseln und wechsellähnlichen Papieren mit kurzer Verfallzeit. Bei Akzepteinholung für den Kunden übernimmt die Bank die Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür verrechnet werden. Die Deckung für auf die Bank gezogene Tratten und bei ihr domizilierten Wechseln hat spätestens am Vorabend des Verfalltages im frei verfügbaren Besitz der Bank zu sein.

Der Kunde trägt den Schaden, der durch den Verlust, die betrügerische Verwendung oder die Fälschung von Checks etc. entsteht.

## 13. Kreditkarten

Bestellt der Kunde eine Kreditkarte, so nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank der Kreditkartenunternehmung bankbezogene und persönliche Angaben des Kunden, des Karteninhabers und der wirtschaftlich Berechtigten der Vermögenswerte offenlegt sowie Auskünfte erteilt. Der Kunde entbindet die Bank von jeglicher Haftung für die Aufbewahrung und Verarbeitung dieser Informationen durch die Kreditkartenunter-

nehmung und bestätigt, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditkartenunternehmung zur Kenntnis nimmt und sich damit einverstanden erklärt.

## 14. Finanzdienstleistungen, Finanzinstrumente

**Execution only:** Solange zwischen der Bank und dem Kunden kein schriftlicher Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag besteht, ist die Bank nicht verpflichtet, Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsdienstleistungen zu erbringen. Der Kunde trifft alle Anlageentscheide bezüglich seiner Vermögenswerte selbst und in voller Eigenverantwortung. Der Kunde anerkennt, dass die Bank nicht für die Anlageentscheide des Kunden sowie die wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen oder anderen Folgen daraus haftet. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durchführt.

**Anlageberatung:** Soweit die Bank für den Kunden Anlageberatungsdienstleistungen erbringt, gelten für diese Dienstleistungen die nachfolgenden Bestimmungen:

- Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung erfolgt die Anlageberatung der Bank transaktions- und nicht portfoliobasiert, d. h. die Bank berücksichtigt bei der Anlageberatung nicht das gesamte Portfolio des Kunden.
- Die Bank kann den Kunden beratend unterstützen, indem sie ihm Auskünfte und Empfehlungen über Anlagemöglichkeiten erteilt. Dabei stützt sich die Bank auf Informationen und Quellen, die sie als vertrauenswürdig erachtet. Sie übernimmt jedoch keine Haftung oder Garantie für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit sowie für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses oder eines finanziellen Erfolgs.
- Der Kunde anerkennt, dass er für seine Anlageentscheide und die wirtschaftlichen, rechtlichen oder anderen Folgen daraus die Verantwortung trägt. Insbesondere werden bei der Anlageberatung durch die Bank weder die Steuerfolgen der Anlageentscheide noch die allgemeine steuerliche Situation des Kunden berücksichtigt. Der Kunde anerkennt, dass die Bank keine Haftung für die steuerlichen Auswirkungen der kundenseitigen Anlageentscheide übernimmt.
- Der Kunde verpflichtet sich, seine Anlagen selbst zu überwachen. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Anlagen zu überwachen oder den Kunden auf neue, im Zusammenhang mit der Anlage stehende Umstände aufmerksam zu machen. Insbesondere ist die Bank nicht verpflichtet, in Bezug auf die Vermögenswerte des Kunden Entscheide zu treffen und Handlungen zur Anlage oder zur Liquidation der Vermögenswerte vorzunehmen. Dies gilt auch in ausserordentlichen Situationen (z. B. starke Marktturbulenzen, drohender Ausfall von Emittenten).

**Vermögensverwaltung:** Im Falle eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrags zwischen der Bank und dem Kunden beschränkt sich die Aufgabe der Bank auf die getreue und sorgfältige Ausführung des Vertrags und die Anlage der Vermögenswerte im Rahmen der vom Kunden gewählten Anlagestrategie. Die Bank übernimmt keine Gewähr und Haftung für die Erzielung eines bestimmten Anlageergebnisses oder eines finanziellen Erfolgs.

**Andere Dienstleistungen:** Die Bank erbringt generell keine Steuer-, Vorsorge-, Versicherungs- oder Rechtsberatung jeglicher Art. Die Kunden sind gehalten, sich diesbezüglich an unabhängige Experten zu wenden.

**Finanzinstrumente:** Mit dem Handel mit Finanzinstrumenten sind verschiedene Risiken verbunden. Diese können je nach Finanzinstrument sehr unterschiedlich ausfallen. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Wertpapierpreise;
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten;
- Zins- und Wechselkursrisiko;
- Liquiditätsrisiko bzw. Risiko der Verkaufs-/Rücknahmeaussetzung (fehlende Handelbarkeit);
- Totalverlustrisiko.

Investitionen in Finanzinstrumente mit erhöhtem Renditepotenzial sind zudem mit grösseren Risiken verbunden als Investitionen in Finanzinstrumente mit geringerem Renditepotenzial. Der Preis der Finanzinstrumente unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf welche die Bank keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Weitere Informationen können der Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung (jeweils aktuelle Version abrufbar auf der Webseite der Bank; auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt) und den Informationsdokumenten zu den Finanzinstrumenten (z. B. Basisinformationsblatt, Prospekt, Jahresbericht; die jeweils aktuelle Version ist beim Anbieter des jeweiligen Finanzinstruments und bei der Bank erhältlich, sofern die Bank das Informationsdokument nicht von sich aus zur Verfügung stellt) entnommen werden.

## 15. Pfand- und Verrechnungsrecht

Der Kunde räumt der Bank hiermit ein Pfandrecht an allen in seinen Konti und Depots bei der Bank verbuchten Vermögenswerten und Rechten ein sowie an sämtlichen Wertgegenständen des Kunden, die sich in den Räumlichkeiten der Bank oder an einem anderen Ort in ihrem Zugriffsbereich befinden, insbesondere an Rechten, welche von der Bank im Namen des Kunden gehalten werden, und an Forderungen, welche der Kunde gegenwärtig oder zukünftig gegen die Bank hat. Dieses Pfandrecht besteht für sämtliche gegenwärtigen, zukünftigen und bedingten Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden, unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen oder der Währung, in welcher die Forderungen bestehen, sowie für Forderungen der Bank aus Darlehen und Krediten mit oder ohne Sicherheiten. Soweit Wertschriften nicht auf den Inhaber lauten, werden sie hiermit der Bank abgetreten.

Bei Verzug des Kunden kann die Bank die Pfänder nach ihrer Wahl und ohne Rücksicht auf etwaige laufende Termingeschäfte zwangsvollstreckungsrechtlich oder (soweit gesetzlich zulässig) ohne weitere Formalitäten und ohne vorherige Mitteilung an den Kunden freihändig verwerten. Das Recht der Bank zur Einleitung einer Betreibung auf Pfändung oder Konkurs bleibt vorbehalten, und der Kunde verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Einrede der Pfandvorauswertung. Bei der Verwertung der

verpfändeten bzw. als Sicherheit gestellten Vermögenswerte kann die Bank diese auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter erwerben.

Die Regelungen dieser Ziff. 15 gelten auch, wenn der Kunde der Aufforderung der Bank nach Deckung oder Nachdeckung nicht nachkommt.

Die Bank ist berechtigt, ihre Forderungen jederzeit mit Gegenforderungen des Kunden zu verrechnen oder diese einzeln geltend zu machen, ungeachtet der Bezeichnung, der Währung und der Fälligkeit der gegenseitigen Geld- oder anderen Forderungen.

Hält der Kunde mehrere Konti bei der Bank, so gelten seine Konti als Einheit und die Bank kann deren Saldi jederzeit ganz oder teilweise verrechnen, wobei ihr bei der Bestimmung der zu verrechnenden oder zu pfändenden Konti freies Ermessen zukommt.

## 16. Kreditgewährung

Die Bank kann dem Kunden nach eigenem Ermessen einen Kredit in der von ihr jeweils angebotenen Kreditform gewähren. Der Betrag darf in der Regel den von der Bank nach eigenem Ermessen berechneten Kredit- bzw. Sicherungswert der vom Kunden oder von einem Dritten zugunsten der Bank verpfändeten Vermögenswerte nicht übersteigen. Der Zinssatz wird von der Bank gemäss ihren jeweils geltenden Preisen und Tarifen festgelegt oder zwischen der Bank und dem Kunden schriftlich vereinbart. Die Bank entrichtet dem Kunden keine Zinsen für irgendwelche Kredite (z. B. im Falle von negativen Zinssätzen). Sofern keine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen der Bank und dem Kunden besteht, gewährt die Bank dem Kunden die Kredite für eine unbestimmte Zeit. Die Kredite können von der Bank jederzeit und ohne vorherige schriftliche Kündigung widerrufen werden.

Kontoüberziehungen sind nur im Rahmen einer entsprechenden Kreditvereinbarung zulässig. Die Bank ist berechtigt, dafür die üblichen Zinsen zu belasten.

## 17. Ruhe- und Feiertage

Es gelten die lokalen, nationalen und internationalen Ruhe- und Feiertagsregelungen der Banken und Börsen. Die Samstage sind im gesamten Geschäftsverkehr staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

## 18. Kontakt- und nachrichtenlose Vermögenswerte

Ist der Kontakt zum Kunden unterbrochen (d. h. Vermögenswerte gelten als kontaktlos) oder ist seit dem letzten Kontakt die gemäss den geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben vorgeschriebene Frist verstrichen (d. h. Vermögenswerte gelten als nachrichtenlos), versucht die Bank, diesen wieder herzustellen, auch wenn der Kunde ausdrücklich die Weisung erteilt hat, ihn nicht zu kontaktieren. Bleiben entsprechende Nachforschungen der Bank erfolglos, ist die Bank aufgrund den geltenden regulatorischen Vorgaben verpflichtet, die zum Schutz des Kundeninteresses angemessenen Massnahmen zu treffen, wie z. B. die Vermögenswerte des Kunden speziell zu kennzeichnen und sie der bankexternen offiziellen zentralen Anlaufstelle für kontaktlose Vermögenswerte zu melden. Im Falle von Nachrichtenlosigkeit während der gesetzlichen Frist werden nachrichtenlose Vermögenswerte im Einklang mit den geltenden regulatorischen Bestimmungen öffentlich

publiziert und liquidiert, sofern sich die Berechtigten nicht fristgerecht melden. Die sich aus der Liquidation ergebenden Nettoerlöse werden dann an die Behörden überwiesen, womit alle Ansprüche berechtigter Personen erloschen sind.

Die von der Bank verrechneten Gebühren und Spesen werden auch im Falle der Kontakt- oder Nachrichtenlosigkeit weiter belastet. Die Bank kann eine zusätzliche Gebühr und die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit Nachforschungen zur Wiederherstellung der Erreichbarkeit des Kunden sowie der besonderen Verwaltung und Überwachung von kontakt- oder nachrichtenlosen Vermögenswerten belasten.

Die Bank ist berechtigt, kontakt- oder nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Negativsaldo aufweisen oder deren Saldo zur Deckung der laufenden Gebühren und Spesen nicht mehr ausreicht, zu saldieren.

Weitere Informationen können den Richtlinien über die Behandlung kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken der Schweizerischen Bankiervereinigung (jeweils aktuelle Version abrufbar auf der Webseite der Bank; auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt) entnommen werden.

## 19. Schweizerisches Bankkundengeheimnis, Datenübermittlung

Das geltende Recht verpflichtet die Bank, ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Finanzberater bzw. Vermögensverwalter (inkl. deren Organisationen und beigezogenen Drittpersonen), die Geschäftsbeziehung und die Transaktionen des Kunden vertraulich zu behandeln. Der Kunde entbindet die Bank, ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Finanzberater bzw. Vermögensverwalter (inkl. deren Organisationen und beigezogenen Drittpersonen) in seinem Namen und im Namen aller direkten und indirekten Inhaber und wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten vom Bankkundengeheimnis, von den Datenschutzvorschriften sowie weiteren gesetzlichen und vertraglichen Geheimhaltungspflichten, als dies vernünftigerweise notwendig ist: (a) um Weisungen des Kunden auszuführen (z. B. für die Durchführung von Aufträgen im Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten); (b) den Kunden zu beraten bzw. seine Geschäftsbeziehung zu bewirtschaften; (c) um administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den bei der Bank hinterlegten Vermögenswerten zu erledigen; (d) um anderen Offenlegungs- und Meldepflichten nachzukommen (wie unter Ziff. 20 beschrieben); (e) im Zusammenhang mit gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren sowie vertraglichen oder sonstigen Ansprüchen, welche vom Kunden oder einem Dritten gegen die Bank eingeleitet werden; oder (f) um der Bank oder einer verbundenen Gesellschaft oder beteiligten Drittpartei zu ermöglichen, ihre berechtigten Interessen zu schützen, insbesondere um Forderungen der Bank abzusichern bzw. einzuziehen oder um ihr die Verwertung von Wertschriften oder anderen Sicherheiten des Kunden oder von Drittparteien zu ermöglichen oder im Falle einer Anschuldigung der Bank in der Schweiz oder im Ausland.

Der Kunde erklärt sich ausserdem damit einverstanden, dass Informationen, welche durch die Geheimhaltungspflicht geschützt sind, gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegenüber ausländischen Unternehmen oder Behörden

offengelegt werden, für den Fall, dass im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung Dienstleistungen (wie Anlageberatung oder Vermögensverwaltung) durch verbundene Gesellschaften der Bank in der Schweiz oder im Ausland erbracht werden oder wenn er diese Gesellschaften ermächtigt, der Bank Weisungen in seinem Namen zu erteilen. Der Kunde entbindet die Bank und ihre verbundenen Gesellschaften in diesem Rahmen von deren Geheimhaltungspflicht.

Der Kunde hat Kenntnis davon, dass die anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder Verträge gewisse Ausnahmen vorsehen, in welchen das Bankkundengeheimnis keine Geltung hat.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank für die Datenübermittlung elektronische Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail, Internet, Telefon, Fax) verwendet, diese möglicherweise nicht sicher sind, und dass die Kommunikation oder Datenübertragung über Kommunikationsnetzwerke oder Dienstleistungserbringer ausserhalb der Schweiz geleitet, abgefangen und abgehört werden und Dritten zugänglich sein kann. Es ist daher Dritten ggf. möglich, Kenntnis von der Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank zu erlangen sowie den Inhalt der Kommunikation einzusehen. Der Kunde entbindet die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung.

## 20. Compliance, Offenlegungs- und Meldepflichten

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der Schweizer sowie der anwendbaren ausländischen Gesetze und Vorschriften und ist dafür verantwortlich, dass seine Vertreter und wirtschaftlich Berechtigten diese ebenfalls befolgen. Diese Pflicht schliesst die Wahrnehmung aller steuerlichen Verpflichtungen in den massgebenden Steuerdomizilen sowie die korrekte steuerliche Deklaration der bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und der daraus erzielten Erträge ein.

Die Bank kann die ihrer Meinung nach angemessenen Massnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Compliance-relevante Regeln und Pflichten eingehalten werden, z. B. zur Verhinderung von Betrug, Geldwäscherei, Bestechung, Steuerhinterziehung, Durchführung von Sanktionen. Dies umfasst u. a. Untersuchungen, die Verweigerung der Ausführung von Weisungen, die Abweisung von Geldern oder Vermögenswerten oder die Blockierung der Geschäftsbeziehung. Der Kunde trägt den Schaden, welcher aufgrund von Compliance-Massnahmen entsteht. Soweit die Bank für die Einhaltung des schweizerischen oder ausländischen Rechts auf die Unterstützung des Kunden angewiesen ist, hat der Kunde die Bank auf Anfrage hin zu unterstützen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Rahmen der Aufbewahrung und des Handels mit Depotwerten verpflichtet sein kann, folgende Angaben offenzulegen oder zu melden: (i) gewisse persönliche Angaben, insbesondere die Identität/eingetragene Namen, Adresse(n)/Sitz und Geburtsdatum/Gründungsdatum des Kunden und aller direkten oder indirekten Inhaber sowie wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten und (ii) den Bestand an solchen Vermögenswerten (gesamthaft «persönliche Informationen»).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank, die verbundenen Gesellschaften, die Drittverwahrungsstellen und

die zentrale Verwahrstelle persönliche Informationen zentral verarbeiten und aufbewahren können oder Backoffice-Funktionen oder IT-Dienstleistungen an externe Dienstleistungserbringer in der Schweiz oder im Ausland auslagern können. Infolgedessen können diese persönlichen Informationen ausserhalb der Schweiz zugänglich sein. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Informationen ggf. den ausländischen Behörden offengelegt werden müssen oder dass diese aufgrund der lokalen Gesetzgebung anderweitig verarbeitet werden.

Der Kunde ermächtigt die Bank, die verbundenen Gesellschaften und deren Beauftragte ausdrücklich, im Rahmen des rechtlich Erforderlichen, persönliche Informationen unverzüglich und ohne vorherige Mitteilung nach eigenem Ermessen offenzulegen, und der Kunde entbindet die Bank, die verbundenen Gesellschaften, deren Beauftragte, die Drittverwahrungsstellen und die zentrale Verwahrstelle von ihren Geheimhaltungspflichten. Der Kunde verpflichtet sich, uneingeschränkt mit der Bank zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche zur Erfüllung der gesetzlichen Offenlegungs- und Meldepflichten notwendig sind. Die Bank trifft keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aufgrund der Offenlegung der persönlichen Informationen entstehen.

## 21. Gerichtliche Verfahren, Ansprüche gegen die Bank

Im Falle eines drohenden oder eingeleiteten gerichtlichen, verwaltungsrechtlichen oder sonstigen Verfahrens sowie eines vertraglichen oder sonstigen Anspruchs gegen die Bank, sei es in der Schweiz oder im Ausland, in welches die Bank aufgrund der Verbindung zum Kunden oder zu den wirtschaftlich Berechtigten involviert ist, sind der Kunde und die wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet, auf Anfrage der Bank diese zu unterstützen. Der Bank ist es gestattet, Daten, persönliche Informationen oder Dokumente in Bezug auf den Kunden und die wirtschaftlich Berechtigten ohne Einverständnis und ohne Verpflichtung aufseiten der Bank zur Benachrichtigung oder Information des Kunden offenzulegen, sofern der Bank eine Sanktion droht oder die Offenlegung von der Bank als notwendig erachtet wird, um ihre eigenen Interessen und die legitimen Interessen einer involvierten verbundenen Gesellschaft zu wahren. Unabhängig ob die Bank von diesen Verfahren oder Ansprüchen entlastet wird, hat der Kunde die Bank schadlos zu halten und ihr und den involvierten verbundenen Gesellschaften sämtliche Kosten, welche in Bezug zu einem mit dem Kunden oder den wirtschaftlich Berechtigten zusammenhängenden Verfahren oder Anspruch stehen, zu erstatten. Solche Kosten können Straf- oder Busszahlungen, welche gegen die Bank oder eine verbundene Gesellschaft verhängt werden, Anwaltskosten, Kosten für Experten, andere Kosten für Drittparteien, interne Kosten etc. beinhalten.

## 22. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Bank informiert über die Erfassung, die Nutzung und den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden durch die Bank sowie die diesbezüglichen Rechte des Kunden unter den relevanten Datenschutzbestimmungen. Die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Bank

ist auf der Webseite der Bank publiziert. Der Kunde kann verlangen, dass ihm eine Kopie der Datenschutzerklärung per Post zugestellt wird.

## 23. Auslagerung von Geschäftseinheiten und Dienstleistungen (Outsourcing)

Die Bank behält sich unter Einhaltung der relevanten Bestimmungen zum Outsourcing das Recht vor, gewisse Geschäftseinheiten oder Dienstleistungen (z. B. Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung, Verarbeitung und Verwahrung von Depotwerten, IT) ganz oder teilweise an verbundene Gesellschaften der Bank oder an Dritte (gesamthaft «Dienstleistungserbringer») auszulagern, sei dies in der Schweiz oder im Ausland. Im Rahmen der Auslagerung kann es vorkommen, dass Daten an die Dienstleistungserbringer (inkl. deren Organisationen und beigezogenen Drittpersonen) übermittelt werden müssen. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden. Die Bank haftet nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und der Instruktion der Dienstleistungserbringer.

## 24. Gebühren, Kommissionen, Zinsen, Steuern, Aufwendungen

Für ihre Leistungen belastet die Bank zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt eine Gebühr gemäss den jeweils geltenden Preisen und Tarifen. Die Bank behält sich das Recht vor, dem Kunden sämtliche Kosten zu verrechnen, welche durch besondere Arbeiten oder durch ausserordentliche Massnahmen entstehen, z. B. aufgrund der Bearbeitung von Todesfällen oder Gerichtsverfahren. Zudem kann die Bank dem Kunden sämtliche Kosten weiterbelasten, die ihr von Drittparteien in Rechnung gestellt werden.

Die Bank ist berechtigt, Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Aufwendungen und sämtliche anderen Kosten, welche im Zusammenhang mit der Dienstleistung der Bank stehen, den Konti oder Depots, welche der Kunde bei der Bank hält, periodisch gutzuschreiben oder zu belasten. Bei ungenügenden flüssigen Mitteln auf dem Konto kann die Bank ohne vorherige Mitteilung alle fälligen Gebühren und andere angefallene Kosten durch den Verkauf von Wertschriften oder sonstigen Vermögenswerten decken. Die Bank ist ausserdem berechtigt, gegenwärtige und künftige in- und ausländische Steuern, Quellensteuern, Zölle, Abgaben und andere Belastungen von den Vermögenswerten auf dem Konto des Kunden bzw. von den Zinsen, die dem Kunden zu bezahlen sind, abzuziehen oder auf andere Art und Weise dem Konto zu belasten. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank sämtliche Informationen, Dokumente und Zustimmungen abzugeben, welche im Zusammenhang mit Steuern, Quellensteuern, Zöllen, Abgaben und anderen Belastungen notwendig sind.

Die jeweils geltenden Preise und Tarife werden dem Kunden vor Vertragsschluss bzw. Dienstleistungserbringung schriftlich oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht (insbesondere durch Zurverfügungstellung der Formulare «Preise und Tarife»). Die Bank behält sich das Recht vor, die Gebühren, Kommissionen und Zinssätze jederzeit einseitig abzuändern bzw. solche neu einzuführen. Die Bank behält sich zudem vor, jederzeit einseitig Negativzinsen einzuführen bzw. abzuändern (auch dann, wenn ihr selber keine Negativzinsen in Rechnung gestellt werden). Sol-

che Änderungen der Gebühren etc., mit welchen der Kunde sich für einverstanden erklärt, werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt (z. B. durch Aufschaltung auf der Webseite der Bank oder Auflage in den Räumlichkeiten der Bank oder der Finanzberater bzw. Vermögensverwalter).

## 25. Retrozessionen, Interessenkonflikte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden – z. B. im Zusammenhang mit dem Erwerb oder dem Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten – von Dritten (einschliesslich verbundener Gesellschaften der Bank) Vergütungen (z. B. Dividendenzahlungen, Vertriebsprovisionen, Kaufprovisionen etc.), Rabatte oder sonstige Vergünstigungen und Vorteile («Retrozessionen») erhalten und einbehalten kann.

**Die Bank informiert den Kunden über die Berechnungsgrundlagen und Bandbreiten der Retrozessionen im Formular «Kundeninformation» (jeweils aktuelle Version abrufbar unter [www.bankzweiplus.ch/download-ch](http://www.bankzweiplus.ch/download-ch) bzw. [www.cash.ch/services/downloads](http://www.cash.ch/services/downloads); auf Anfrage wird eine Kopie per Post zugestellt).**

Auf Anfrage legt die Bank die Retrozessionen, welche sie von Dritten in Bezug auf den Kunden erhalten hat, offen. Die Bank kann dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Kunde auf weitere oder detailliertere Informationen und Rechenschaftsablage im Zusammenhang mit Retrozessionen.

**Soweit die Bank in den Genuss von Retrozessionen kommt, die sie nach Art. 400 des Schweizer Obligationenrechts oder anderen Bestimmungen dem Kunden abliefern müsste, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf deren Ablieferung und anerkennt, dass diese Retrozessionen Teil der Gesamtvergütung der Bank für ihre für den Kunden erbrachten Dienstleistungen sind und dass die vereinbarte Vergütung der Bank für die erbrachten Dienstleistungen ohne diese Zahlungen höher wäre.**

Die Bank kann Retrozessionen an Dritte für die Erbringung gewisser Dienstleistungen gewähren (insbesondere für die Zuführung oder Betreuung von Kunden). Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Offenlegung solcher Retrozessionen ihm gegenüber ausschliesslich dem Dritten und nicht der Bank obliegt. Die Bank ist bestrebt, die Interessen der Kunden zu wahren. Die Bank trifft angemessene Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen. Kann eine Benachteiligung der Kunden nicht ausgeschlossen werden, legt die Bank ihnen die Interessenkonflikte offen (z. B. im Formular «Kundeninformation») und in den Produkteröffnungsunterlagen).

## 26. Haftung der Bank

Die Bank haftet ausschliesslich für direkte Schäden (ohne indirekte Schäden und entgangenen Gewinn), welche dem Kunden durch die Bank mit rechtswidriger Absicht oder grobfahrlässig zugefügt worden sind, sofern der Kunde aufzeigen kann, dass die Bank ihre Pflichten gegenüber dem Kunden verletzt

und nicht die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat. Die Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit wird hiermit generell ausgeschlossen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Umstände entstehen, welche ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen, wie z. B. aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, kriegsähnlicher Auseinandersetzungen, zivilen Ungehorsams, behördlicher Anordnungen oder Sanktionen, Unfällen, einschliesslich Wetterlage, Erdbeben oder Feuer, Klimaeinflüsse, Magnetfelder und ähnlicher Umstände.

Die Bank übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit Konti, welche der Kunde bei einer anderen Bank oder einem anderen Finanzinstitut führt oder führte und von welchen der Kunde Vermögenswerte auf sein bei der Bank eröffnetes Konto übertrug oder noch überträgt. Soweit erforderlich, verzichtet, entlastet und entbindet der Kunde die Bank und verbundene Gesellschaften von gleichen bestehenden, zukünftigen oder potenziellen Ansprüchen des Kunden, welche sich aus oder in Verbindung mit den Konti des Kunden bei einer anderen Bank oder einem anderen Finanzinstitut ergeben, von welchen Vermögenswerte auf sein bei der Bank eröffnetes Konto übertragen wurden oder noch übertragen werden.

Zieht die Bank zur Dienstleistungserbringung Dritte bei, haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten. Finanzberater bzw. Vermögensverwalter, mit welchen die Bank ggf. zusammenarbeitet, sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständig und erbringen ihre Dienstleistungen als eigenständige Leistungen. Jede Haftung der Bank für die Finanzberater bzw. Vermögensverwalter (inkl. deren Organisationen und beigezogenen Drittpersonen) und ihre Dienstleistungen ist hiermit ausgeschlossen.

## 27. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und weiterer Bestimmungen

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten und dem Depotreglement sowie an anderen Bestimmungen der Bank, welche die Geschäftsbeziehung zum Kunden regeln (z. B. Spezialbedingungen), vorzunehmen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von vier Wochen nach Versand, jedenfalls aber ab der ersten Nutzung der entsprechenden Dienstleistung durch den Kunden, als von ihm genehmigt. Stimmt der Kunde den Änderungen nicht zu, kann die Bank die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unverzüglich beenden.

## 28. Änderung und Einschränkung des Angebots

Die Bank kann ihr Angebot jederzeit ändern, einschränken oder beenden. Die Bank informiert in diesem Fall die betroffenen Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise.

Die Bank bietet keine Geschäftsbeziehungen für Personen an, welche in den Vereinigten Staaten von Amerika («USA») steuerpflichtig sind. Es ist nicht möglich, eine Korrespondenzadresse in den USA zu bestellen oder regelmässige Überweisungen in die USA vornehmen zu lassen. Der Kunde

trägt den Schaden, welcher der Bank aufgrund von Falschangaben zu seinem US-Steuerstatus entsteht.

## 29. Eröffnung, Dauer und Kündigung der Geschäftsbeziehung und Produkte

Die Bank behält sich vor, Anträge zur Eröffnung einer Geschäftsbeziehung oder von Produkten ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Rechtsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden kommt erst zustande, wenn die Bank den jeweiligen Antrag angenommen hat.

Die Verträge zwischen der Bank und den Kunden werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit und Insolvenz der Kunden.

Unter dem Vorbehalt einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung können die Bank oder der Kunde nach eigenem Ermessen die Geschäftsbeziehung oder einzelne Produkte bzw. Verträge ohne Angabe eines Grundes jederzeit und mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Die Bank kann insbesondere jederzeit und mit sofortiger Wirkung Kreditrahmen aufheben und dem Kunden gewährte Kredite kündigen, womit der ausstehende Betrag sofort fällig wird und an die Bank zu leisten ist. Mit der Kündigung der Geschäftsbeziehung werden alle Produkte gekündigt. Die Kündigung eines Produkts bzw. Vertrags bewirkt nicht die Kündigung der Geschäftsbeziehung.

Wenn der Kunde nach Ablauf einer angemessenen, von der Bank festgelegten Frist der Bank nicht mitgeteilt hat, wohin die bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte und Guthaben übertragen werden sollen, ist es der Bank gestattet, die Vermögenswerte entweder physisch auszuliefern oder zu liquidieren oder, im Falle illiquider Vermögenswerte oder notleidender Wertschriften, von einem stillschweigenden Verzicht des Kunden auszugehen. Die Bank kann, mit der Folge der Erlöschung sämtlicher Verpflichtungen gegenüber dem Kunden, die Erträge und Guthaben an einem vom Gericht bestimmten Ort hinterlegen oder einen Check in einer von der Bank bestimmten Währung an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse ausstellen.

Solange die Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden nicht vollständig beglichen sind, hat die Kündigung der Geschäftsbeziehung nicht zur Folge, dass die vertraglich vereinbarten Zinsen, Gebühren, Vergütungen und weitere angefallene Kosten oder Zinsen auf Zahlungsrückständen suspendiert werden. Dasselbe gilt für spezielle oder generelle Garantien, welche der Bank gewährt wurden, sowie für das Pfand- und Verrechnungsrecht der Bank. Ziff. 19, 20, 21, 25, 26 und 30 bleiben auch nach einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Kraft.

## 30. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen **materiellem Schweizer Recht**. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz bzw. Sitz und **Gerichtsstand** für sämtliche Verfahren ist die **Stadt Zürich**. Die Bank ist indessen auch berechtigt, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht oder bei jeder anderen zuständigen Instanz oder Behörde in der Schweiz oder im Ausland zu belangen. Auch in diesen Fällen bleibt materielles Schweizer Recht anwendbar.

## Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten

Version 2020/1

### 1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank») und finden Anwendung auf die Ausführung von internen und externen, inländischen und internationalen Überweisungen, auf eingegangene Zahlungen und die Verbuchung von erhaltenen Vermögenswerten («Zahlungsverkehr»). Sie finden ebenfalls Anwendung auf die Ausführung von internen und externen, inländischen und internationalen Anweisungen oder Transfers zur oder aus der Bank in Bezug auf Finanzinstrumente («Transaktionen in Finanzinstrumenten»). Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Depotreglement der Bank. Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang.

### 2. Ausführung von Aufträgen, Abweisung, Rücküberweisung

Die Bank führt die Aufträge des Kunden in Bezug auf den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zum angegebenen Zeitpunkt aus, sofern der Auftrag in Übereinstimmung mit den Anforderungen des relevanten Marktes eingegangen ist und alle Anforderungen an die Ausführung des Auftrags erfüllt sind. Die Angaben im Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten müssen richtig, klar und vollständig sein. Der Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten muss sämtlichen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen genügen und es darf keine Verfügungsbeschränkung bestehen. Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, einen Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten trotz unrichtiger oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Bank in der Lage ist, die erforderlichen Angaben zu korrigieren oder zu ergänzen.

Sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges anordnet, wählt die Bank bei Transaktionen in Finanzinstrumenten nach eigenem Ermessen, an welcher Börse die Transaktion durchgeführt wird. Sie kann diese auch als «over the counter» oder als private Transaktion durchführen. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass die Bank oder eine verbundene Gesellschaft dabei als Gegenpartei auftreten kann.

Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten des Kunden abzuweisen. Insbesondere ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten auszuführen, für welche die benötigten Vermögenswerte oder Kredite auf dem Konto/Depot des Kunden nicht verfügbar sind. Hat der Kunde mehrere Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten erteilt, welche gesamthaft das Guthaben oder die ihm verfügbaren Kredite übersteigen, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen festzulegen, welche Aufträge ganz oder teilweise ausgeführt werden, ungeachtet des Datums oder des Zeitpunkts des Auftrags-  
eingangs.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten auszuführen, welche nicht in geeigneter Weise innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne im Einklang mit den lokalen Gepflogenheiten an ihre Korrespondenzbanken übermittelt werden können bzw. welche den anwendbaren Gesetzen, regulatorischen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen widersprechen.

Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Aufträge für Transaktionen in Finanzinstrumenten, welche ohne Zeitlimite erteilt worden sind, nach eigenem Ermessen zu annullieren, wenn die Aufträge nicht innerhalb von 30 Tagen seit Empfang durch die Bank ausgeführt werden konnten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank nicht garantieren kann, dass ein Auftrag für Transaktionen in Finanzinstrumenten mit einer Preislimite (z. B. Stop-Loss-Auftrag) zu dem vom Kunden gesetzten Preis ausgeführt wird.

Führt die Bank einen Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten nicht aus oder wurde ein solcher Auftrag durch eine andere, an der Übertragung beteiligte Partei (z. B. Clearingstelle, Finanzinstitut des wirtschaftlich Berechtigten) abgewiesen, nachdem das Konto des Kunden belastet worden ist, so informiert die Bank den Kunden so bald wie möglich über das Ausbleiben oder die Abweisung der Ausführung. Sie schreibt den Betrag, welcher zuvor dem Konto/Depot des Kunden belastet worden ist (abzüglich etwaiger Kosten und Ausgaben), dem Kunden wieder gut, sobald die Stornierung des Auftrags für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten vollzogen ist und die Vermögenswerte der Bank zurückgegeben worden sind.

Die Bank kann Überweisungen und Belastungen stornieren, wenn diese ohne (gültigen) Auftrag erfolgten. Zusätzliche Gründe für die Stornierung von Überweisungen und Belastungen, insbesondere jene von Art. 27 f. des Schweizer Bucheffektengesetzes, bleiben vorbehalten.

Der Kunde kann einen Auftrag für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten vor dessen Ausführung stornieren, indem er die Bank zu einem Zeitpunkt schriftlich davon in Kenntnis setzt, in welchem es der Bank möglich ist, die in den geltenden Bestimmungen über Zahlungssysteme oder Effektenabwicklungssysteme in der Schweiz oder im Ausland aufgeführten Zeitlimiten einzuhalten. Weisungen des Kunden zur Verfügung über Bucheffekten sind unwiderruflich vom Zeitpunkt an, in welchem sie der Bank unterbreitet worden sind, ausser die Bank erklärt sich ausdrücklich mit der Stornierung einverstanden.

Todesfall, Verschollenerklärung oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Vertreter haben weder die Ungültigkeit von Weisungen an die Bank noch die Stornierung von Aufträgen für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zur Folge. Im Falle des Todes des Kunden gehen die entstandenen Verbindlichkeiten automatisch auf seine Erben oder Rechtsnachfolger über.

Aufträge für Transaktionen in Finanzinstrumenten in Bezug auf Depotwerte, welche letztendlich im Ausland verwahrt werden oder keine Buchef-

fekten gemäss dem Schweizer Bucheffektengesetz betreffen, können nur vorbehaltlich deren technischen Verarbeitungsstatus und im Einklang mit den anwendbaren Länderbestimmungen storniert werden, oder, im Fall von Lieferung-gegen-Zahlung-Aufträgen, sofern die Stornierung nicht zu einer Situation führt, bei welcher eine an einer Transaktion in Finanzinstrumenten beteiligte Partei nicht gleichzeitig im Besitz von sowohl der Wertschrift oder einem anderen Finanzinstrument als auch dem Bargeld ist.

Der Kunde wird von der Bank über sämtliche Kommissionen, Gebühren und sonstige Spesen, welche vom Kunden in Bezug auf den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten geschuldet sind, schriftlich oder auf geeignete Weise informiert (insbesondere durch Zurverfügungstellung der Formulare «Preise und Tarife»). Die Bank kann Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten an die Finanzinstitution des Absenders zurücksenden, wenn Gründe bestehen, welche die Gutschrift auf dem Konto des Kunden verhindern (z. B. gesetzliche oder regulatorische Anforderungen oder behördliche Anordnungen). Die Bank ist berechtigt, dem Absender und weiteren am Zahlungsverkehr oder an Transaktionen in Finanzinstrumenten beteiligten Parteien den Grund für das Ausbleiben der Gutschrift mitzuteilen.

### 3. Haftung der Bank

Die Bank trifft keine Haftung für Verluste, welche durch Überprüfungen oder die verweigerte oder verzögerte Ausführung von verspäteten, unrichtigen oder unvollständigen Aufträgen für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten verursacht werden. Die Bank ist berechtigt, Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit solchen Aufträgen entstehen, dem Kunden zu belasten oder abzuziehen. Werden korrekte und rechtzeitig bei der Bank eingetroffene Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten durch die Bank fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so haftet die Bank lediglich für den Zinsverlust, es sei denn, die Bank wurde durch den Kunden ausdrücklich und rechtzeitig schriftlich auf das Risiko eines weiteren, wahrscheinlichen Verlusts hingewiesen und die Bank bestätigte schriftlich, dass sie den Auftrag in der angegebenen Zeit abwickeln wird.

Die Bank haftet nicht für das Verhalten der anderen am Zahlungsverkehr oder an Transaktionen in Finanzinstrumenten beteiligten Parteien.

### 4. Datenbearbeitung und -weitergabe

Im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten verpflichten gesetzliche und regulatorische Bestimmungen wie z. B. diejenigen zur Vermeidung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Systemanforderungen der Bank diese dazu, Informationen über den Kunden vor, während oder nach einer Transaktion an Drittparteien wie z. B. eine Korrespondenzbank oder die Bank des Begünstigten offenzulegen. Die offengelegten Informationen können z. B. enthalten: den Namen und die Adresse des Kunden, die International Bank Account Number (IBAN) und die Konto-/Depotnummer des Kunden, den endbe-

günstigen Konto-/Depotinhaber, den Inhaber von Wertschriften bzw. den eingetragenen Aktionär, den Hintergrund des Auftrags. Werden diese Daten nicht zur Verfügung gestellt, so kann dies dazu führen, dass die involvierte Drittpartei den Auftrag verweigert oder sperrt.

Bei der Abwicklung von Aufträgen für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten werden diese Informationen den beteiligten Banken (insbesondere den in- und ausländischen Korrespondenzbanken), den in- und ausländischen Betreibern von Zahlungssystemen (z. B. Swiss Interbank Clearing, SIC), der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication), den zentralen Verwahrestellen und den in- und ausländischen Begünstigten zur Verfügung gestellt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass alle an solchen Aufträgen Beteiligten die Daten an Drittparteien in anderen Ländern zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung weitergeben können. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland weiterge-

leitet wurden, nicht mehr durch Schweizer Recht geschützt sind, sondern den Gesetzen des jeweiligen Landes unterstehen und die ausländischen Behörden Anfragen stellen oder Zugang zu den Daten erhalten können.

Durch die Zustimmung zu diesen Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten erklärt der Kunde seinen Willen, Aufträge für den Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten unter den vorgenannten Bedingungen durchführen zu lassen, und ermächtigt die Bank, die für die Durchführung der Aufträge erforderlichen Informationen offenzulegen. Dies beinhaltet insbesondere die Ermächtigung der Bank, den involvierten Korrespondenz-, Depot- und Begünstigtenbanken alle Informationen offenzulegen, welche in Bezug auf Aufträge im Zahlungsverkehr oder Transaktionen in Finanzinstrumenten von diesen angefordert werden. In diesem Umfang entbindet der Kunde die Bank und ihre Beauftragten ausdrücklich von ihren Geheimhaltungspflichten.

Weitere Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr oder bei Transaktionen in Finanzinstrumenten sind auf der Webseite der Schweizerischen Bankiervereinigung erhältlich oder können direkt bei der Bank bezogen werden.

## 5. SEPA-Zahlungen

SEPA (Single Euro Payments Area) stellt den Standard für den bargeldlosen Zahlungsverkehr im europäischen Zahlungsverkehrsraum dar. Sofern die Voraussetzungen für einen SEPA-Auftrag erfüllt sind, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Auftrag für den Zahlungsverkehr über SEPA zu leiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass SEPA-Zahlungen anhand der IBAN, ohne Namens- und Adressabgleich, erfolgen.

## Depotreglement

Version 2020/1

### 1. Geltungsbereich

Dieses Depotreglement regelt die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der bank zweiplus ag («Bank») und findet Anwendung auf die Verwahrung, Verbuchung, Gutschrift, Verwaltung und Übertragung von Forderungen, Sachen, Wertgegenständen oder anderen Vermögenswerten, bezeichnet als Depotwerte, durch die Bank. Zusätzlich gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» und die «Geschäftsbedingungen für den Zahlungsverkehr und Transaktionen in Finanzinstrumenten». Besondere Vereinbarungen und Bestimmungen über Produkte und Dienstleistungen (z. B. Spezialbedingungen) haben im Falle eines Widerspruchs Vorrang. Soweit eine vertragliche Regelung fehlt, gelten für Börsen-, Devisen- und Warengeschäfte die Usancen des jeweiligen Handelsplatzes.

### 2. Depotwerte

Die Bank kann folgende Depotwerte entgegennehmen:

- Wertschriften aller Art (Aktien, Obligationen, Fonds, Derivate etc.) zur Verwahrung und Verwaltung;
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere, nicht in Wertpapierform ausgegebene oder mediatisiert verwahrte Finanzinstrumente (wie Bucheffekten im Sinne des Schweizer Bucheffektengesetzes), einschliesslich Wertrechten gemäss Art. 973c des Schweizer Obligationenrechts zur Verbuchung und Gutschrift sowie Verwaltung;
- Edelmetalle in handelsüblicher Form (Barren, Goldmünzen etc.) zur Verwahrung.

Je nach Produkt ist der Umfang der zugelassenen Depotwerte weiter eingeschränkt. Die Bank kann die Annahme von Depotwerten ohne Angabe eines Grundes ablehnen.

Die Bank kann den Umfang der zugelassenen Depotwerte jederzeit ändern, erweitern oder einschränken. Die Bank informiert in diesem Fall die betroffenen Kunden schriftlich oder in anderer geeigneter Weise.

### 3. Sorgfaltspflicht und Haftung der Bank

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Depotwerte gegen jeglichen Verlust oder Schäden zu versichern.

Die Bank haftet ausschliesslich für direkte Schäden (ohne indirekte Schäden und entgangenen Gewinn), welche dem Kunden durch die Bank mit rechtswidriger Absicht oder grobfahrlässig zugefügt worden sind, sofern der Kunde aufzeigen kann, dass die Bank ihre Pflichten gegenüber dem Kunden verletzt und nicht die geschäftsübliche Sorgfalt angewandt hat. Die Haftung der Bank für leichte Fahrlässigkeit wird hiermit ausgeschlossen. Unter dem Vorbehalt von zwingendem Recht haftet die Bank im Falle von Fehlern, Handlungen oder Versäumnissen einer Drittverwahrungsstelle nur für Schäden, die dem Kunden aufgrund unsorgfältiger Auswahl oder Instruktion der Drittverwahrungsstelle durch die Bank entstehen. Die Bank haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen einer Drittverwahrungsstelle, bei der Vermögenswerte auf ausdrückliche Weisung des Kunden verwahrt werden und die nicht von der Bank empfohlen worden ist. Die Bank haftet nicht für die Zahlungsunfähigkeit von Drittverwahrungsstellen.

### 4. Rechtmässigkeit der Depotwerte, Prüfung

Der Kunde bestätigt die Echtheit, die Rechtmässigkeit (hinsichtlich Entstehung und Erwerb) sowie sein alleiniges rechtliches Eigentum mit gänzlich freier Verfügungsbefugnis hinsichtlich aller Depotwerte, welche vom Kunden oder von Dritten für den Kunden eingeliefert werden. Der Kunde versichert, dass physisch der Bank oder einer Drittverwahrungsstelle gelieferte Edelmetalle in keinerlei Verbindung stehen mit (a) einem Land, welches mit Sanktionen oder einem Embargo der UNO, der EU, des SECO, des US-Finanzministeriums oder des OFAC belegt ist, oder mit Organisationen bzw. Personen, über welche eine solche Sanktion oder ein solches Embargo verhängt wurde; oder (b) Geldwäscherei, Terrorismus, Drogenschmuggel, illegalem

Waffenhandel oder anderen kriminellen bzw. illegalen Aktivitäten.

Die Bank kann eingelieferte Depotwerte nach eigenem Ermessen jederzeit ablehnen.

Die Bank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Depotwerte auf ihre Echtheit zu überprüfen, die Eignung von ausländischen Wertschriften als Basis für Bucheffekten zu untersuchen und Sperrmeldungen zu prüfen oder durch einen Dritten in der Schweiz oder im Ausland prüfen zu lassen, ohne eine Haftung für die Korrektheit, Vollständigkeit oder für nachteilige Auswirkungen einer solchen Prüfung zu übernehmen. Ausländische Depotwerte können der Depotstelle oder einer anderen geeigneten Stelle im entsprechenden Land zur Prüfung übergeben werden. Das Überprüfungsverfahren wird anhand der Urkunden und Unterlagen durchgeführt, welche der Bank vorliegen. Der Kunde trägt die Kosten des Überprüfungsverfahrens sowie sämtliche damit verbundenen Risiken, auch im Zusammenhang mit der Überprüfung oder der Übersendung der Depotwerte an den Ort der Überprüfung.

Führt die Bank ein Überprüfungsverfahren durch, so werden bis zum Abschluss dieses Verfahrens keine Verkaufs- und Auslieferungsanweisungen oder Verwaltungstätigkeiten durchgeführt. Führt die Überprüfung zur Ablehnung oder Verzögerung der Ausführung einer Weisung oder Verwaltungshandlung, trifft die Bank keine Haftung.

Jeglichen Schaden, der aus einer Überprüfung oder Ablehnung entsteht, trägt der Kunde.

### 5. Form und Ort der Verwahrung

Die Bank ist befugt, vertretbare Depotwerte gleicher Gattung ungetrennt in eigenen und fremden Sammeldepots oder bei Drittverwahrungsstellen im In- oder Ausland auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu verwahren bzw. verwahren zu lassen. Der Kunde trägt sämtliche Risiken im Zusammenhang mit der Übersendung oder dem Transport der Depotwerte von der oder zur Bank oder einer Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland, einschliesslich des Risikos eines



Verlusts, Diebstahls oder jeglichen eingetretenen Schadens. Befindet sich bei physischen Depotwerten das Sammeldepot in der Schweiz, erwirbt der Kunde grundsätzlich einen Miteigentumsanteil am jeweiligen physischen Bestand des Sammeldepots im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten gleicher Gattung. Der Kunde trägt, im Verhältnis zu den entsprechenden, seinem Depot eingebuchten Depotwerten alle Folgen wirtschaftlicher, rechtlicher oder anderer Art, welche die bei einer Drittverwahrungsstelle gehaltenen Vermögenswerte treffen können. Im Verhältnis seines Anteils am gesamten von der Bank gehaltenen Bestand an den entsprechenden Depotwerten trägt jeder Kunde einen Teil der Verluste, welche die für ihn durch die Bank gehaltenen Vermögenswerte treffen. Bei Bucheffekten im Sinne des Schweizer Bucheffektengesetzes sind die Miteigentumsrechte am zugrunde liegenden physischen Bestand suspendiert.

Die Bank kann Edelmetalle von Kunden in handelsüblicher Form nach ihrem Ermessen im eigenen Namen, aber auf Rechnung und Gefahr der Kunden in Sammeldepots bei einer oder mehreren Drittverwahrungsstellen in der Schweiz oder im Ausland verwahren und die dem entsprechenden Kunden gehörende Quote des Miteigentumsanteils der Bank am Sammeldepot dem Depot dieses Kunden bei der Bank gutschreiben, wobei Art und Anzahl Unzen oder Gramm zu spezifizieren sind. Der Miteigentumsanteil der Bank entspricht dem Verhältnis zwischen der Gesamtmenge des entsprechenden Edelmetalltyps, welche dem Depot der Bank gutschrieben ist, und der gesamten Menge desselben Edelmetalltyps, der von der entsprechenden Drittverwahrungsstelle sammelverwahrt wird.

Die Bank ist vom Kunden ausdrücklich ermächtigt, sämtliche Depotwerte in eigenem Namen oder im Namen eines Dritten, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Drittverwahrungsstelle ihrer Wahl (einschliesslich Unter-Drittverwahrungsstellen, welche durch die Drittverwahrungsstelle verpflichtet werden) in der Schweiz oder im Ausland verwahren bzw. verbuchen zu lassen. Der Kunde ist sich der besonderen Risiken der Drittverwahrung im Ausland bewusst, nimmt diese in Kauf und ist mit einer solchen nach Wahl der Bank auch einverstanden, falls die ausländische Drittverwahrungsstelle im Ausland nicht einer ihrer Verwahrungstätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht. Bei der Verwahrung im Ausland hat der Kunde nur die gemäss ausländischem Recht vermittelten Rechte an den verwahrten Vermögenswerten. Wird der Bank die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten oder die Überweisung des Verkaufserlöses solcher Vermögenswerte durch das ausländische Recht oder durch lokale behördliche Massnahmen erschwert oder verunmöglicht, so ist die Bank lediglich verpflichtet, dem Kunden am ausländischen Verwahrungsort, bei einer Gruppengesellschaft oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl einen anteilmässigen Anspruch auf Rückgabe der Vermögenswerte oder auf Zahlung der entsprechenden Geldbeträge zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Depotwerte können für den Kunden eingetragen werden. Dieser nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass in diesem Falle sein Name der Drittverwahrungsstelle und weiteren beteiligten Drittparteien bekannt gegeben wird. Soweit rechtlich zulässig, kann die Bank alternativ die Depotwerte in ihrem eigenen Namen oder im Namen einer Drittpartei eintragen lassen, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

## 6. Aufgeschobener Titeldruck, Wertrechte, Bucheffekten

Bei Depotwerten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben wurde oder aufgeschoben werden kann, bzw. bei Wertrechten oder Bucheffekten ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- soweit zulässig etwaige bestehende Urkunden annullieren zu lassen und durch Wertrechte bzw. Bucheffekten ersetzen zu lassen;
- während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Weisungen zu erteilen und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- jederzeit vom Emittenten Druck und Auslieferung der Urkunden zu verlangen, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten dies vorsehen.

Im Übrigen finden auch auf den Erwerb und die Veräusserung von Depotwerten mit aufgeschobenem Titeldruck, Wertrechten und Bucheffekten durch die Bank im Auftrag des Kunden die Bestimmungen über die Kommission (Art. 425 ff. des Schweizer Obligationenrechts) Anwendung.

## 7. Erwerb, Verfügung, Auslieferung

Der Kunde kann jederzeit über seine Depotwerte verfügen oder, soweit es deren Natur zulässt, ihre Auslieferung verlangen, allerdings unter Vorbehalt von (a) gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen; (b) Pfand-, Retentions- oder anderen Rückbehaltungsrechten der Bank oder einer Drittverwahrungsstelle; und (c) besonderen vertraglichen Vereinbarungen. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Fonds auf dem Primärmarkt gilt das Prinzip des Forward Pricing.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Veräusserung von Depotwerten bzw. deren Rücknahme in bestimmten Fällen (z. B. aufgrund von fehlender Marktliquidität, bestehenden Kündigungs- bzw. Rücknahmefristen, entgegenstehenden vertraglichen Vereinbarungen) nicht sofort durchgeführt werden kann. Ein Erlös wird dem Kunden in jedem Fall erst nach erfolgtem Verkauf bzw. erfolgter Rücknahme der Depotwerte vergütet.

Im Falle einer physischen Auslieferung hält die Bank die Depotwerte in der üblichen Form und innerhalb der üblichen Frist am Sitz der Bank oder an einem anderen, von der Bank frei bestimmten Ort bereit (Erfüllungsort). Die Depotwerte werden auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden ausgeliefert. Gebühren von Drittparteien (wie Herstellungs- und andere Kosten), welche bei der Auslieferung der Depotwerte an den Kunden anfallen, werden dem Kunden belastet. Die Bank ist lediglich verpflichtet, dem Kunden die Depotwerte gegen Rückerstattung der angefallenen Kosten auszuhändigen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Auslieferung bei gewissen Depotwerten nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Ein Anspruch auf Titelauslieferung besteht bei Bucheffekten nur insoweit, als Wertpapiere als zugrunde liegende Titel hinterlegt sind bzw. der Kunde aufgrund der Ausgabebedingungen oder der Statuten des Emittenten einen Anspruch auf Ausstellung von Einzelurkunden hat. Der Kunde trägt die Kosten für die Auslieferung der Wertpapiere.

Bei der Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Stückelungen oder Nummern, bei Barren und Münzen überdies nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen. Werden Edelmetalle ausgeliefert, die in Sammelverwahrung stehen, berechnen sich etwaige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand anhand des Tageskurses am Tag der Auslieferung.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

## 8. Verwaltung

Ohne besondere Weisungen des Kunden besorgt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden oder rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Bezugsrechten und Amortisationen von Depotwerten aufgrund der ihr durch die verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel zugehenden Angaben, jedoch ohne hierfür eine Verantwortung zu übernehmen;
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Titel;
- die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlte Forderungen, Wertschriften oder andere Depotwerte, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Schreibt die Bank dem Konto des Kunden Ausschüttungen oder andere Zahlungen gut, bevor sie diese erhalten hat, behält sich die Bank das Recht vor, die Gutschrift vollständig oder teilweise rückgängig zu machen, falls die Zahlung nicht oder nicht vollständig eintrifft. Ausschüttungen oder andere Zahlungen, welche dem Konto des Kunden fälschlicherweise gutschrieben werden, können jederzeit storniert werden.

Bei Namenaktien lässt die Bank den Kunden nur ins Aktienregister der jeweiligen Aktiengesellschaft eintragen, wenn der Kunde dies schriftlich beantragt hat. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Mit Ausnahme von Informationen, welche die Bank aus Quellen bezieht, die im Bankensektor generell zugänglich sind und mit den üblichen Verwaltungshandlungen zusammenhängen, ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden Informationen zum Emittenten, zu den im Depot gehaltenen Depotwerten oder deren Behandlung zu unterbreiten, insbesondere auch aus rechtlicher oder steuerlicher Sicht. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, einschliesslich jedweder Offenlegungspflichten aufgrund anwendbarer Finanzmarktvorschriften, mit Bezug auf die bei der Bank verwahrten Depotwerte einzuhalten und die notwendigen Informationen dazu zu beschaffen sowie seine Rechte bezüglich der Depotwerte vor Gericht, in Verwaltungsverfahren oder sonstigen Verfahren in der Schweiz und im Ausland durchzusetzen.

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nimmt die Bank keine Verwaltungshandlungen vor für Depotwerte, die der Bank in getrennte Einzelverwahrung überwiesen werden, oder für Vermögenswerte, welche überwiegend im Ausland gehandelt, aber in der Schweiz gehalten werden. Die üblichen Verwaltungshandlungen im Depotgeschäft schliessen die Vermögensverwaltung nicht ein. Für die Übernahme der Vermögensverwaltung durch die Bank ist vom Kunden eine separate Vereinbarung zu unterzeichnen.

Wenn der Kunde der Bank rechtzeitig ausdrückliche Weisungen erteilt oder wenn eine besondere schriftliche Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank besteht, kann die Bank nach eigenem Ermessen weitere Verwaltungshandlungen bezüglich der Depotwerte des Kunden vornehmen, wie z. B. die Ausübung von Stimm- und Wahlrechten, die Besorgung von Umwandlungen, den Kauf bzw. Verkauf oder die Ausübung von Bezugsrechten, die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten sowie die Annahme bzw. Ablehnung von öffentlichen Kaufangeboten.

### **9. Depotauszüge**

Die Bank stellt dem Kunden einmal jährlich einen Auszug über den Bestand der im Depot verbuchten Werte zu. Auf Verlangen des Kunden erstellt die Bank weitere Depotauszüge. Die Bank behält sich das Recht vor, für die Erstellung der Auszüge eine Gebühr zu verlangen. Bucheffekten werden nicht speziell als solche gekennzeichnet. Die Depotauszüge gelten nicht als Urkunden und sind weder übertragbar noch als Sicherheiten verwendbar. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Preisen und Kurswerten aus banküblichen und generell zugänglichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten le-

diglich als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich. Aufgrund der Marktbedingungen oder mangels Daten können gewisse Werte nicht zur Verfügung stehen, nicht aktuell sein oder mit Null (0) angegeben werden. Die Bank gibt keine Garantie und übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von Depotauszügen oder für andere Informationen über die verwahrten Depotwerte. Die Bank ist berechtigt, mittels erneuter Verbuchung fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Wenn nach einer solchen Neuverbuchung das Konto des Kunden einen Passivsaldo aufweist, so sind automatisch und ohne besondere Mitteilung Überziehungszinsen ab dem Zeitpunkt der Überziehung geschuldet.

### **10. Auslieferung von Edelmetallen**

Im Fall einer physischen Auslieferung hält die Bank das Edelmetall am Sitz der Bank oder an einem anderen, von der Bank frei bestimmten Ort (Erfüllungsort) auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden zur Verfügung. Mit der physischen Auslieferung erwirbt der Kunde Eigentum am Edelmetall. Auslieferungsbegehren sind der Bank frühzeitig mitzuteilen, sodass diese die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Die Bank bemüht sich, angemessenen, spezifischen Begehren des Kunden auf Auslieferung der Edelmetalle bezüglich Grösse der Barren Rechnung zu tragen. Ergeben sich Unterschiede zwischen dem vom Kunden geforderten Gewicht des Edelmetalls und dem Gewicht der von der Bank für den Kunden ausgewählten Barren, darf die Bank den Wert der Differenz, berechnet nach dem anwendbaren Marktpreis des entsprechenden Edelmetalls am Auslieferungstag, belasten oder gutschreiben.

Hindern Übertragungsbeschränkungen, höhere Gewalt oder ähnliche Umstände die Bank daran, die

Edelmetalle in der vorgesehenen Art und Weise zurückzugeben, so behält sich die Bank das Recht vor, ihrer Auslieferungspflicht auf Rechnung und Gefahr des Kunden in einer nach ihrem Ermessen den Umständen angemessenen Art und Weise nachzukommen (insbesondere durch Barzahlung oder Einräumung eines anteilmässigen Anspruchs des Kunden auf Rückgabe des Edelmetalls oder auf Zahlung des Erlöses, soweit ein solcher Anspruch besteht und übertragbar ist). Die Haftung der Bank ist in jedem Fall auf den vom Kunden nachgewiesenen Wert der Edelmetalle im Zeitpunkt der Lieferung begrenzt.

### **11. Pfand- und Verrechnungsrecht**

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass das in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehene Pfand- und Verrechnungsrecht auch anwendbar ist, wenn die Bank ihre eigenen Bucheffekten oder anderen Depotwerte und die Bucheffekten oder anderen Depotwerte ihrer Kunden bei einer Drittverwahrungsstelle in getrennten Depots hält. Die Bucheffekten und anderen Depotwerte des Kunden und dessen Lieferansprüche unterliegen (a) den Aufrechnungsvereinbarungen zwischen der Bank und deren Drittverwahrungsstellen oder anderen Drittparteien und (b) Sicherungs- und Pfand-, Rückbehalts- oder Verwertungsrechten der Drittverwahrungsstellen oder anderer Drittparteien. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, einer solchen Aufrechnungsvereinbarung als Partei beizutreten und der Drittverwahrungsstelle und jeder anderen relevanten Drittpartei ein Sicherungs- und Pfand-, Rückbehalts- sowie Verwertungsrecht einzuräumen.

## Allgemeiner Teil

### 1. Dienstleistung und Haftung

Das «Investment Depot» ist mit seinen verschiedenen produktspezifischen Funktionalitäten ausschliesslich zur Vermögensanlage bestimmt. **Die Bank erbringt im Rahmen des «Investment Depot» zu keinem Zeitpunkt eine Anlageberatungsdienstleistung.** Sie führt lediglich die vom Kunden oder seinem Vermögensverwalter erteilten Aufträge aus und übernimmt eine **reine Abwicklungsfunktion** (Execution Only). **Der Kunde wird ausschliesslich von den von der Bank zugelassenen Vermittler, Finanzberater oder Vermögensverwalter («EXAM») (nachfolgend gemeinsam, «Finanzintermediär») beraten.** Der Finanzintermediär erbringt seine Anlageberatungsdienstleistungen als eigene Leistungen, und jede Haftung der Bank für die Dienstleistungen der Finanzintermediäre ist ausgeschlossen. Der vom Finanzintermediär beratene Kunde trifft den definitiven Anlageentscheid unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (inklusive Liquiditätsreserven), seiner Kenntnisse und Erfahrungen in Wertschriftengeschäften sowie seiner Anlageziele (Lebensziele, finanzielle Ziele) selbst. Seitens der Bank erfolgt im Rahmen des «Investment Depots» weder zu Beginn noch im Verlauf der Anlagen eine Überprüfung der vom Kunden getroffenen Anlage- und Produktentscheide auf ihre Geeignetheit/Angemessenheit. Für Vermögensverwaltungsdienstleistungen, die durch einen von der Bank unabhängigen Vermögensverwalter erbracht werden, gelten zusätzlich separate Vereinbarungen. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Anlageentscheide der von ihr unabhängigen Vermögensverwalter aus. Die Bank hat im Rahmen des «Investment Depot» keine Anlageberatungspflicht. Die Bank haftet im Rahmen des «Investment Depot» nicht für den finanziellen Erfolg.

## Produktspezifischer Teil

### 1. Funktionalitäten

Das «Investment Depot» umfasst, je nach Wahl des Kunden, folgende produktspezifischen Funktionalitäten:

- Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlungsplan)
- Konto/Depot zur Abwicklung von monatlichen Beitragszahlungen (Aufbauplan bzw. Sparplan)

Das «Investment Depot» wird in der vom Kunden gewählten Referenzwährung geführt. Anlagen in Fremdwährungen werden ausschliesslich gegen die vom Kunden bestimmte Referenzwährung abgerechnet. Hierbei wendet die Bank einen von ihr bestimmten Devisenspread an.

### 2. Zugelassene Depotwerte

#### 2.1 Allgemein

Im «Investment Depot» können nur Depotwerte geführt werden, die von der Bank hierzu zugelassen sind. Der Finanzintermediär gibt dem Kunden diese Palette der zugelassenen Depotwerte auf geeignete Weise bekannt. Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden in die vom Kunden ausgewählten Depotwerte angelegt. Die Bank hat jederzeit das Recht, die Palette der zugelassenen Depotwerte zu erweitern, abzuändern oder einzuschränken, sofern insbesondere technische, rechtliche,

regulatorische, betriebswirtschaftliche oder administrative Belange dies erfordern. Wird ein Depotwert ausgewählt, der zum Zeitpunkt des Auftragsingangs bei der Bank nicht mehr auf der Palette der zugelassenen Depotwerte verzeichnet ist, so erfolgt die Auftragsannahme unter der Bedingung, dass beim Kunden oder Vermögensverwalter neue Instruktionen hinsichtlich der Wahl eines Depotwertes aus der nunmehr aktuellen Palette der zugelassenen Depotwerte gemacht werden können. Seitens der Bank erfolgt in diesem Fall wiederum keine Anlageberatung. Für die verzögerte Investition der Vermögenswerte sowie den weiteren Verlauf bzw. den finanziellen Erfolg des neu gewählten Depotwertes übernimmt die Bank keinerlei Haftung. Falls eine Änderung der Palette der zugelassenen Depotwerte bereits investierte Vermögenswerte des Kunden betrifft, wird die Bank den Kunden oder seinen Finanzintermediär hierüber informieren. Die Bank hat entweder das Recht, den Depotwert fortzuführen oder das Recht, den Kunden zur Wahl eines anderen im Angebot zugelassenen Depotwertes aufzufordern. Erteilt der Kunde hierauf nicht schriftlich innert eines Monats einen Anlageauftrag, so hat die Bank das Recht, den nicht mehr angebotenen Depotwert zu verkaufen und den Erlös unverzinst zu verwahren. Es gibt Depotwerte (z. B. Hedge Funds), die nur beschränkte Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten mit langen Kündigungsfristen bieten. Diese Art der Handelsmethode führt zu Verzögerungen bei der Abwicklung von Kauf und Verkaufsaufträgen von solchen Anlagen. Es ist ausschliesslich Aufgabe des Finanzintermediärs oder Vermögensverwalters, den Kunden über solche Depotwerte aufzuklären. **Die Bank behält sich vor, solche Depotwerte auch auf dem Sekundärmarkt zu handeln, um die beschränkten Zeichnungs- und Rücknahmemöglichkeiten zu optimieren. Bei den abgerechneten Kursen auf dem Sekundärmarkt handelt es sich um keine öffentlich publizierten Kurse. Ferner muss bei den abgerechneten Kursen auf dem Sekundärmarkt mit einem Zu- respektive Abschlag gerechnet werden.**

**2.2 Bruchteile an Depotwerten (Fraktionen)** Die Bank kann im Rahmen des «Investment Depots» Bruchteile von Wertschriften (Fraktionen) in das Depot des Kunden verbuchen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei den im Depot verbuchten Anteilen der Wert der jeweils kleinsten handelbaren Einheit unterschritten wird. Bei Fraktionen handelt es sich um obligatorische Ansprüche (Forderungen) gegen die Bank. Ein obligatorischer Anspruch kann im Falle eines Konkurses der Bank von Kunden nicht von der Konkursmasse (gemäss Art. 37d des Bundesgesetzes über Banken und Sparkassen/Bankengesetz, BankG, SR 952.0) abgedockert werden.

**2.3 Physisches Gold (Valor 281 179)** Der Kunde hat im Rahmen des «Investment Depot» die Möglichkeit, physisches Gold in Form des Valors 281 179 (1 Unze Gold) zu erwerben. Der physische Goldbestand kann gegen eine Gebühr bei der bank zweiplus ag, Buckhauerstrasse 22, 8048 Zürich unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit ab Auftragserteilung von 5 bis 7 Tagen ausgeliefert werden. Kleinste auslieferbare Einheit beträgt hierbei 1 Unze. Werte, die unter der kleinsten

auslieferbaren Einheit von 1 Unze Gold liegen, werden gegen das Ausgleichskonto veräussert.

### 3. Ausführung von Aufträgen

Sämtliche Aufträge müssen der Bank schriftlich mitgeteilt werden. Die mit den Depotwerten allfälligen verbundenen Stimmrechte werden seitens der Bank – zwingende gegenteilige gesetzliche Vorschriften vorbehalten – grundsätzlich nicht ausgeübt. Die bankseitige Ausführung diesbezüglicher Aufträge des Kunden ist ausgeschlossen.

### 4. Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlungsplan)

Der Einmalzahlungsplan dient der Anlage von Beträgen von mindestens CHF 10 000 (Folgeinvestitionen CHF 5 000) bzw. Gegenwert pro Depotwert (Einzeltitel). Die Aufträge werden betragsgenau abgerechnet.

### 5. Konto/Depot zur Abwicklung von monatlichen Beitragszahlungen (Aufbauplan bzw. Sparplan)

**5.1 Grundlagen:** Ein Aufbauplan dient dem systematischen Vermögensaufbau durch Leistung von monatlichen Beitragszahlungen. Der Kunde hat die Wahl zwischen einem Aufbauplan mit Zielsumme oder einem Aufbauplan ohne Zielsumme. Die Zielsumme setzt sich aus den Monatsbeiträgen, multipliziert mit der Laufzeit in Monaten, zuzüglich des Erstbeitrags zusammen. Der Erstbeitrag muss mindestens in Höhe der Abschlussgebühr geleistet werden. Nach dem Erreichen der Zielsumme wird die Belastung der Monatsraten automatisch fortgesetzt, bis sie durch schriftlichen Widerruf aufgehoben werden. Der Kunde kann die Planerfüllung beschleunigen, indem er nach seiner Wahl zusätzliche Beiträge leistet. Eine nachträgliche Änderung der bei Planeröffnung festgelegten Zielsumme und/oder des Monatsbeitrags ist nur mit Zustimmung der Bank möglich. Beim Aufbauplan ohne Zielsumme ist nicht zwingend ein Erstbeitrag zu leisten und die Laufzeit ist auf eine unbestimmte Dauer angelegt.

**5.2 Beendigung der planmässigen Zahlungen:** Der Kunde ist berechtigt, die monatlichen Beitragszahlungen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden, im Aufbauplan mit Zielsumme auch vorzeitig vor Planerfüllung. Die Beendigung ist der Bank schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Zahlungen hat keine Kostenfolge, auch wenn sie vorzeitig erfolgt. **Bereits abgerechnete Gebühren und Kosten werden indessen nicht zurückerstattet.** Die Bank weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere im Aufbauplan mit Zielsumme eine vorzeitige Auflösung bzw. die vorzeitige Beendigung von Beitragszahlungen wegen der Belastung von Planeröffnungskosten nicht empfehlenswert ist.

### 6. Zahlungen und Investitionen

Die bei der Bank eingegangenen Zahlungen des Kunden werden, abzüglich allfälliger Steuern und Abgaben und abzüglich der nachfolgend aufgeführten Kosten und Gebühren, zum nächsten Investitionstermin angelegt. Dies gilt vorbehaltlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank. **Es wird in der Regel täglich (produktspezifischer Handelstag) investiert. Für eventuelle Verzögerungen bei der Investition übernimmt die Bank, vorbehaltlich Vor-**

**satz oder Grobfahrlässigkeit, keine Haftung. Für die Zeit zwischen Zahlungseingang und Anlageinvestition erhält der Kunde keinen Guthabenzins.**

Der Kunde leistet die Einmalzahlung bzw. den Erstbeitrag durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto gemäss Transaktionsauftrag. Die Bank belastet die Monatsbeiträge – sofern der Kunde eine entsprechende Vollmacht erteilt hat – monatlich automatisch dem vom Kunden angegebenen Konto (Lastschriftverfahren, LSV). Der Inhaber des betreffenden Kontos erteilt der Bank hierzu eine widerrufliche Belastungsermächtigung. Alternativ ist die Zahlung per Dauerauftrag möglich. Der Kunde erteilt hierzu seiner Hausbank einen Dauerauftrag mit gleich bleibender Referenznummer. Der Kontoinhaber trägt Verluste (z.B. Kursverluste aus Anlagekäufen, die für seine Rechnung vor Bekanntwerden des Widerrufs getätigt wurden), die der Bank durch einen allfälligen Widerruf der Belastungsermächtigung oder durch fehlende Deckung des vom Kontoinhaber angegebenen Kontos entstehen.

**7. Reinvestition von Erträgen**

**7.1** Einmalzahlungsplan/ Aufbauplan bzw. Sparplan: Erträge aus Depotwerten (Ausschüttungen, Zinsen, Dividenden usw.) werden, sobald sie bei der Bank eingetroffen und gutgeschrieben sind, in den ausschüttenden Depotwert reinvestiert, sofern sich der Depotwert zum Zeitpunkt der Verbuchung noch im Depot befindet. Nicht reinvestierbare Erträge werden auf das Konto verbucht und bleiben unverzinst.

**8. Verfügbarkeit, Rückzüge, Mindestrestbeträge**

Der Kunde hat grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit, Transaktionen auf seinem Depot ausführen zu lassen (z.B. Kauf, Verkauf). Solche Transaktionen werden in der Regel nach Auftragseingang zum nächsten Investitionstag ausgeführt, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt bereits andere (bank- oder kundenseitig oder seitens des Vermögensverwalters) veranlasste Transaktionen in Verarbeitung sind. In diesem Fall werden Transaktionen in der Reihenfolge der Auftragserteilung abgewickelt, wobei bankseitig oder seitens eines Vermögensverwalters veranlasste Transaktionen (z.B. Umschichtungen) immer zuerst ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben zusätzlich spezielle Kündigungsfristen und Verzögerungen bei Anlagen, deren Rücknahme/Verkauf (vorübergehend) ausgesetzt ist.

**Depotwerte mit ausserordentlich langen Rücknahmefristen können die Verfügbarkeit auf mehrere Monate hinaus verzögern.** Die Auslieferung von Depotwerten ist gegen eine Gebühr und nur für ganze Anteile/Nominalwerte möglich. Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen können Teilauszahlungen aus den Depotwerten nur vorgenommen werden, sofern der verbleibende Wert CHF 1 500 nicht unterschreitet. Pro Teilauszahlung werden max. 80% des Anlagebestandes (pro Valor) verkauft. Darüberhinausgehende Teilauszahlungsbegehren sind nur mit Zustimmung der Bank möglich.

**9. Auflösung/Saldierung**

**9.1** Auflösung der Geschäftsbeziehung für das «Investment Depot»: Der Kunde hat das Recht, sein «Investment Depot» jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Auflösung ist der Bank

schriftlich mitzuteilen. Bei Auflösung verkauft die Bank den Anlagebestand in der Regel am nächsten produktspezifischen Handelstag (vorbehaltlich der Ruhe- und Feiertagsregelungen der internationalen Börsen und der Bank und vorbehaltlich vorgängiger Kunden, Vermögensverwalter oder bankseitig veranlasster Transaktionen) und überweist nach Erhalt den Erlös nach Anweisung des Kunden. Leistet der Kunde im Aufbauplan seine Monatsbeiträge mittels automatischer Kontobelastung (LSV), so behält die Bank von dem sich aus der Auflösung des «Investment Depots» ergebenden Schlusssaldo eine Kautions in der Höhe der letzten zwei Monatsraten ein, welche ihr als Sicherheit dafür dient, falls der Kontoinhaber die letzten Monatsraten nachträglich widerruft. Dies gilt sowohl bei vorzeitiger Auflösung als auch bei ordentlicher Beendigung eines Aufbauplans. Sobald die dem Kontoinhaber unverzichtbar zustehende Widerrufsfrist unbenutzt verstrichen ist, wird die Kautions dem Kunden ohne Zinsen vergütet. **Die Bank hat unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen das Recht, das «Investment Depot» mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Wert der Depotwerte weniger als CHF 1 500 beträgt.** Löst ein Kunde sein Verhältnis zu seinem bank-externen Finanzintermediär, ohne zu einem anderen von der Bank zugelassenen Finanzintermediär zu wechseln, so kann die Bank die Geschäftsbeziehung zum Kunden mit sofortiger Wirkung kündigen.

**10. Kosten, Gebühren**

Die Bank erhebt für ihre Dienstleistungen Gebühren gemäss den jeweils geltenden Preisen und Tarifen. Ebenfalls erhebt die Bank im Namen und auf Rechnung des Finanzintermediärs für dessen Dienstleistungen eine Abschlussgebühr sowie ein Service-Entgelt/Vermögensverwaltungsgebühr gemäss den Bestimmungen im Produkteröffnungsantrag.

**10.1** Einmalige Gebühren im Einmalzahlungsplan und Aufbauplan:

**Abschlussgebühr:** Im Konto/Depot zur Abwicklung von Einzeltransaktionen (Einmalzahlungsplan) und im Depot zur Abwicklung von monatlichen Beitragszahlungen (Aufbauplan ohne Zielsumme) wird auf den Zahlungen des Kunden im Namen und auf Rechnung des Finanzintermediärs eine Abschlussgebühr gemäss Produkteröffnungsantrag erhoben. Die Abschlussgebühr wird vom jeweiligen Betrag vor der Investition in Abzug gebracht. Im Konto/Depot zur Abwicklung von monatlichen Beitragszahlungen (Aufbauplan mit Zielsumme) wird die Abschlussgebühr gemäss Produkteröffnungsantrag auf der Zielsumme erhoben. Die Abschlussgebühr wird vom Erstbeitrag vor der Investition in Abzug gebracht. Auf allfälligen Folgezahlungen, die über die Zielsumme hinaus geleistet werden, wird ebenfalls eine Abschlussgebühr in Höhe des im Produkteröffnungsantrag genannten Tarifs erhoben. Diese Abschlussgebühr wird bei jedem Zahlungseingang, der über die ursprünglich vereinbarte Zielsumme hinausgeht und vor der Investition in Abzug gebracht. Sofern der Finanzintermediär mehrwertsteuerpflichtig ist, versteht sich die Abschlussgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer für Kunden mit Wohnsitz Schweiz oder Liechtenstein.

**10.2** Laufende Gebühren

**Service-Entgelt/Vermögensverwaltungsgebühr:** Die Bank erhebt auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals (jeweiliger Vormonatsendbestand) im Na-

men und auf Rechnung des Finanzintermediärs für seine Vertriebs- und Beratungsleistungen ein Service-Entgelt gemäss der zwischen dem Kunden und dem Finanzintermediär getroffenen Vereinbarung. Im Falle, dass es sich bei dem bestellten Finanzintermediär um einen Vermögensverwalter handelt, erhebt die Bank auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals (jeweiliger Vormonatsendbestand) im Namen und auf Rechnung des Vermögensverwalters anstelle des Service-Entgelts eine Vermögensverwaltungsgebühr. Die Vermögensverwaltungsgebühr und das Service-Entgelt schliessen sich gegenseitig aus. Sofern der Finanzintermediär mehrwertsteuerpflichtig ist, versteht sich das Service-Entgelt bzw. die Vermögensverwaltungsgebühr zuzüglich Mehrwertsteuer für Kunden mit Wohnsitz Schweiz oder Liechtenstein.

**10.3** Administrations- und Depotgebühren: Die Bank erhebt auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals auf eigene Rechnung für die Führung und Abwicklung von Konto und Depot eine Administrations- und Depotgebühr gemäss den jeweils geltenden Preisen und Tarifen.

**Erhebung und Zahlung der laufenden Gebühren:** Die laufenden Gebühren werden in der Regel gegen Ende eines jeden Kalenderquartals belastet durch Abzug vom Monatsbeitrag (bei automatischem Einzug der Monatsrate) bzw. (bei dessen Fehlen) durch Belastung des Anlagebestands mittels Verkauf. **Die Gebühren sind für angebrochene Monate ganz geschuldet.**

**10.4** Transaktionsgebühr (Courtage): Die Bank erhebt auf Transaktionen (z. B. Kauf, Verkauf) eine Transaktionsgebühr auf eigene Rechnung gemäss dem in Kraft stehenden Tarif.

**10.5** Sonstige Gebühren: Bank- und Postgebühren: Bank- und Postgebühren für den Zahlungsverkehr zwischen der Bank und dem Kunden gehen zu Lasten des Kunden.

**11. Retrozessionen**

Soweit die Bank in den Genuss von Retrozessionen im Zusammenhang mit dem für den Kunden geführten «Investment Depot» kommt, wird sie diese an den Kunden vergüten. Die Berechnung erfolgt auf dem durchschnittlichen Anlagebestand des abzurechnenden Kalenderquartals. Die Auszahlung der Retrozessionen erfolgt auf Ende jeden Quartals auf ein bei der Bank geführtes Privatkonto des Kunden oder wahlweise durch Reinvestition. Eine Auszahlung auf ein Konto bei einer anderen Bank ist nicht möglich. Saldiert der Kunde sein «Investment Depot», sind die Retrozessionen für das laufende Quartal, in dem die Saldierung durchgeführt wurde, nicht geschuldet.

**Kommunikation per Telefon:** Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefon zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge per Telefon zu erteilen. **Transaktionsaufträge (z. B. Kauf, Verkauf, Ein- und Auszahlungen) sind jedoch nicht möglich.** Der Kunde hat die **per Telefon an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefon an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefon-Nummer 00800 0077 7700 zu richten.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefon ergeht an die vom Kunden oben angegebene(n) Telefon-Nummer(n).

**Kommunikation per Telefax:** Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per Telefax zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per Telefax (d. h. durch Übermittlung von rechtmässig unterschriebenen Aufträgen des Kunden über Telefonleitungen) zu erteilen. Der Kunde hat die **per Telefax an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per Telefax an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an die Telefax-Nummer +41 (0)58 059 22 11 zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per Telefax ergeht an die vom Kunden oben angegebene Telefax-Nummer.

**Kommunikation per E-Mail:** Der Kunde teilt der Bank hiermit mit, dass er es in gewissen Fällen als notwendig erachten könnte, mit der Bank per E-Mail zu kommunizieren bzw. der Bank Aufträge zur Ausführung von Bankgeschäften per E-Mail zu erteilen. Der Kunde hat die **per E-Mail an die Bank gerichtete Kommunikation bzw. die per E-Mail an die Bank erteilten Aufträge ausschliesslich an auftrag@bankzweiplus.ch zu senden.** Die von der Bank ausgehende Kommunikation per E-Mail ergeht an die vom Kunden oben angegebene E-Mail-Adresse.

**Für die Kommunikation per E-Mail gilt Nachstehendes:** Das Internet ist ein öffentliches, für jedermann zugängliches Netzwerk, so dass die Nutzung des Internets als Kommunikationsmittel verschiedene Risiken birgt. Insbesondere können über das Internet übertragene Daten nicht wirksam vor einem Zugriff oder Angriff durch Unbefugte geschützt werden. Das Internet ist daher unter Umständen kein geeignetes Medium zur Übertragung von vertraulichen Informationen und Geschäftsdaten, weil die Gefahr besteht, dass diese von Unbefugten gelesen, manipuliert, zurückgehalten, gelöscht oder anderweitig bearbeitet oder verwendet werden können. Selbst bei der Übertragung öffentlich zugänglicher Informationen ist stets zu beachten, dass Absender und Empfänger ermittelt werden können und ein Dritter daraus die Existenz einer geschäftlichen Beziehung ableiten könnte. Da die Bank den Übermittlungsweg von via Internet versandten Informationen nicht bestimmen kann, sind solche Mitteilungen als grenzüberschreitende Übermittlungen zu betrachten. Der Schutz des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes kann daher nicht gewährleistet werden. Die Echtheit von eingehenden E-Mail-Nachrichten kann nicht überprüft werden, noch können Fälschungen erkannt oder der Absender eines E-

Mails mit Gewissheit bestimmt werden. Bis zum Eingang der E-Mails beim Empfänger können Verzögerungen auftreten, und die E-Mail kann im Postfach des Empfängers übersehen werden.

**Gemeinsame Bestimmungen für Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail:** Der Kunde ist damit einverstanden, dass nicht nur er, sondern auch durch ihn autorisierten Bevollmächtigten mit der Bank per Telefon, Telefax und E-Mail kommunizieren bzw. ihr unter Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail Aufträge erteilen können. Der Kunde ist sich der mit der Verwendung von Telefon, Telefax und E-Mail verbundenen Risiken (insbesondere hinsichtlich der eingeschränkten Überprüfbarkeit der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person, Echtheit von Unterschriften und anderen Informationen, etc.) bewusst. Die Bank haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, die von ihr oder an sie via Telefon, Telefax oder E-Mail übertragen werden.

Es liegt im Ermessen der Bank, inwiefern sie die ihr via Telefon, Telefax und E-Mail eingehende Kommunikation bzw. die ihr via Telefon, Telefax und E-Mail erteilten Aufträge beachtet. Die Bank kann die rechtzeitige Ausführung eines ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages nicht gewährleisten. Aufträge, die der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilt wurden, können durch die Bank jederzeit abgelehnt werden, und es liegt im Ermessen der Bank, ob sie die ihr via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Aufträge nicht oder erst nach erfolgter Überprüfung der Identität der das Kommunikationsmittel verwendenden Person ausführt. Zudem kann die Bank die Benutzung eines anderen Kommunikationsmittels (insbesondere im Falle von vermögensrelevanten Aufträgen) verlangen. Die Bank führt ihr per Telefon, Telefax und E-Mail erteilte Aufträge nach Anweisung des Kunden aus. **Der Kunde kann nur dann von einer Auftragsannahme ausgehen, wenn er von der Bank eine entsprechende Bestätigung oder Rückmeldung erhält.** Eine Haftung der Bank hierfür besteht nicht. Eine Haftung der Bank für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden (Gewinnausfall, Forderungen Dritter etc.), die dem Kunde oder seinem Bevollmächtigten durch die Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail bzw. durch die Ausführung, Nichtausführung oder nicht korrekte Ausführung eines der Bank via Telefon, Telefax oder E-Mail erteilten Auftrages oder aufgrund von Übertragungsfehlern, technischen Störungen, Betriebs- oder anderen Unterbrechungen, Verzögerungen, Manipulationen, Unzulänglichkeiten (nicht erkannte Fälschungen, Fehler, Verspätungen, Entstellungen, Missverständnisse, Einsichtnahme durch unbefugte Dritte, Mitteilungsverluste, Unvollständigkeiten, Irrtümer, Doppelausfertigungen etc.), Missbrauch oder rechtswidrigen Eingriffen in Kommunikationsmittel und -anlagen oder in das Bankensystem entstehen oder in anderer Weise mit der Nutzung von Telefon, Telefax und E-Mail in Zusammenhang stehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiter der Bank oder Personen, die die Bank zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, schuldhaft gehandelt haben. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens,

in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

Beruhend nicht autorisierte Aufträge auf der Verwendung von Telefon, Telefax oder E-Mail und entstehen der Bank hierdurch Schäden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

Der Kunde befreit die Bank im Rahmen der Kommunikation per Telefon, Telefax und E-Mail von der Pflicht zur Einhaltung des Bankkundengeheimnisses sowie von den Bestimmungen des Datenschutzrechts.

## D. Investment Depot

Preise und Tarife per 1. April 2022

Laufende Gebühren (p.a.) <sup>1</sup>	
Administrationsgebühr	CHF 40
Depotgebühr	
• bis CHF 49 999.99	0,48%
• von CHF 50 000.00 bis CHF 99 999.99	0,36%
• ab CHF 100 000.00	0,24%

Die Gebühren werden auf dem jeweiligen Vormonatsendstand berechnet und quartalsweise erhoben.

Wertschriftenhandel (Courtage) <sup>2,3</sup>		
bis CHF 50 000		0,500%
über CHF 50 000		0,375%
über CHF 100 000		0,250%
über CHF 250 000		0,125%
(pro Transaktion pro Valor)		
<b>Umsatzabgabe</b>	Kauf / Verkauf inländischer Wertschriften	0,075%
(pro Transaktion pro Valor)	Kauf / Verkauf ausländischer Wertschriften	0,15%

Physisches Metall <sup>1,4</sup>	
Physische Auslieferung Goldbarren	CHF 30.00 pro Unze

Sonstige Transaktionsgebühren <sup>1</sup>	
Einlieferungen	kostenlos
Auslieferungen – pro Titel zzgl. Drittkosten	CHF 150
Bank- und Postgebühren je Auszahlung	CHF 5

Übrige Gebühren <sup>1</sup>	
Versandpauschale physische Post	CHF 20 p. a.
Zusätzliche Auszüge	CHF 20
Unzustellbare Post	CHF 100 p. a.
Saldierungsgebühr	CHF 25 pro Depot

Bank-externe Kosten	
<b>Fonds / ETF / Zertifikate</b>	
von den Fonds / ETF / Zertifikate erhobene Gebühren und Kosten	Siehe Basisinformationsblatt / Prospekt / Termsheet des jeweiligen Assets

1 zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer für Kunden mit Domizil Schweiz oder Liechtenstein.

2 fremde Kommissionen und Spesen (z. B. der jeweiligen Börsen oder von Brokern) werden generell zusätzlich weiterbelastet.

3 die von den Fonds / ETF / Zertifikaten erhobenen Gebühren und Kosten sind im Basisinformationsblatt / Prospekt / Termsheet ersichtlich.

4 Kunden können sich Goldbarren unter Berücksichtigung einer Vorlaufzeit von fünf bis sieben Tagen von der bank zweiplus ag in Zürich physisch ausliefern lassen. Allfällige Fraktionen werden gegen das Ausgleichskonto verkauft.

### Hinweis

Die vorgenannten Gebühren werden von der bank zweiplus ag «Bank» im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben.

Der Finanzintermediär kann mit dem Kunden ausserdem eine Abschlussgebühr und ein/e Service-/Entgelt/Vermögensverwaltungsgebühr vereinbaren gemäss den Bestimmungen im Produkt-eröffnungsantrag. Diese Gebühren werden von der Bank im Namen und auf Rechnung des Finanzintermediärs Inkasso belastet.

Sämtliche hierin beschriebenen Dienstleistungen, Produkte und Preise können jederzeit angepasst werden. Die Bank informiert über solche Änderungen rechtzeitig. Da in verschiedenen Ländern Verkaufsrestriktionen bestehen, können die beschriebenen Dienstleistungen nicht weltweit uneingeschränkt angeboten werden.